

limbă

nyelv

γλώσσα

FÜNFTER PRÜFBERICHT ZUR LAGE IN ÖSTERREICH

Sachverständigenausschuss
der Europäischen Charta
der Regional- oder
Minderheitensprachen

ЯЗИК

cànan

ķiõll

språk

Angenommen am 15. März 2023

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sieht einen Kontrollmechanismus vor, um zu prüfen, inwieweit die Charta in einem Vertragsstaat angewandt wird, um bei Bedarf Empfehlungen bezüglich dessen Gesetzgebung, Politik und Praxis auszusprechen. Zentrales Element dieses Verfahrens ist der gemäß Artikel 17 der Charta eingesetzte Sachverständigenausschuss. Seine Hauptaufgabe ist es, dem Ministerkomitee seine Beurteilung der Einhaltung der Charta seitens des Vertragsstaates zu übermitteln, die tatsächliche Situation der Regional- bzw. Minderheitensprachen in diesem Staat zu untersuchen und die Vertragspartei gegebenenfalls dazu anzuhalten, ihr Engagement sukzessive zu verstärken.

Um diese Aufgabe zu erleichtern, verabschiedete das Ministerkomitee gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Leitfaden für die periodischen Berichte die die Vertragspartei dem Generalsekretär in regelmäßigen Abständen vorzulegen hat. Der Vertragsstaat hat in diesen periodischen Berichten eine Darstellung der konkreten Anwendung der Charta, der allgemeinen Politik bezüglich der in Teil II geschützten Sprachen sowie eine detaillierte Auflistung aller Maßnahmen abzugeben, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Charta für jede einzelne, gemäß Teil III der Charta geschützte Sprache ergriffen wurden. Die erste Aufgabe des Sachverständigenausschusses besteht daher darin, die im periodischen Bericht enthaltenen Informationen in Bezug auf alle relevanten Regional- bzw. Minderheitensprachen auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Staates zu prüfen. Der periodische Bericht ist vom Staat gemäß Artikel 15 Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Rolle des Sachverständigenausschusses besteht darin, die bestehenden gesetzlichen Regelungen, Bestimmungen sowie die tatsächliche Praxis zu beurteilen, die in jedem Staat in Bezug auf dessen Regional- bzw. Minderheitensprachen angewendet werden. Dementsprechend wurden seine Arbeitsmethoden festgelegt. Der Sachverständigenausschuss sammelt Informationen von den jeweiligen Behörden und von unabhängigen Quellen innerhalb des Staates, um sich einen objektiven Überblick über die tatsächliche Sprachsituation zu verschaffen. Nach einer ersten Begutachtung des periodischen Berichts legt der Sachverständigenausschuss jeder Vertragspartei gegebenenfalls eine Reihe von Fragen vor, um ergänzende Informationen von den Behörden zu den im Bericht seiner Ansicht nach unzureichend ausgeführten Themen zu erhalten. Diesem schriftlichen Verfahren folgt in der Regel ein Besuch des betreffenden Staates durch eine Delegation des Sachverständigenausschusses. Während dieses Besuchs trifft die Delegation auf Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen und Vereinen, deren Arbeit eng mit der Verwendung der relevanten Sprachen verbunden ist, und berät sich mit den Behörden über die Themen, auf die sie aufmerksam gemacht wurde. Dieser Prozess der Informationsgewinnung soll es dem Sachverständigenausschuss ermöglichen, die Anwendung der Charta durch den betreffenden Staat effektiver beurteilen zu können.

Nach Abschluss dieses Prozesses verabschiedet der Sachverständigenausschuss seinen eigenen Bericht. Nach der Verabschiedung durch den Sachverständigenausschuss wird dieser Prüfbericht an die Behörden des betreffenden Vertragsstaates übergeben, um diesem innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Stellungnahme zu ermöglichen. Zu diesem Zeitpunkt kann von Seiten des Vertragsstaates um einen vertraulichen Dialog angesucht werden. Der finale Prüfbericht wird zusammen mit allfälligen Kommentaren der Behörden des Vertragsstaates veröffentlicht. Im Anschluss wird dieses Dokument dem Ministerkomitee zur Annahme seiner Empfehlungen an den Vertragsstaat auf der Grundlage der im Prüfbericht enthaltenen Empfehlungsvorschläge übermittelt.

MIN-LANG(2023)2

Veröffentlicht am 6. Juni 2023

Sekretariat der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
Europarat
F-67075 Straßburg Cedex
Frankreich

www.coe.int/minlang

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	4
Kapitel 1 Die Situation der Regional- bzw. Minderheitensprachen in Österreich — Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen	5
1.1 Allgemeine Entwicklungen in Politik, Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die Regional- bzw. Minderheitensprachen in Österreich	6
1.2 Die Situation der einzelnen Regional- bzw. Minderheitensprachen in Österreich	14
Kapitel 2 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich sowie Empfehlungen.....	22
2.1 Burgenlandkroatisch.....	22
2.1.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der burgenlandkroatischen Sprache	22
2.1.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der burgenlandkroatischen Sprache in Österreich	25
2.2 Tschechisch	27
2.2.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der tschechischen Sprache	27
2.2.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der tschechischen Sprache in Österreich	28
2.3 Ungarisch	29
2.3.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der ungarischen Sprache	29
2.3.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der ungarischen Sprache in Österreich	32
2.4 Romanes.....	33
2.4.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung von Romanes	33
2.4.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung von Romanes in Österreich	34
2.5 Slowakisch	35
2.5.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der slowakischen Sprache	35
2.5.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der slowakischen Sprache in Österreich	36
2.6 Slowenisch	37
2.6.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der slowenischen Sprache	37
2.6.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der slowenischen Sprache in Österreich	40
Kapitel 3 [Vorschläge für] Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates	41
Anhang I: Ratifizierungsurkunde.....	42
Anhang II: Kommentare der österreichischen Behörden	44

Zusammenfassung

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen trat 2001 in Österreich in Kraft und gilt für folgende Sprachen: Burgenlandkroatisch, Tschechisch, Ungarisch, Romanes, Slowakisch und Slowenisch.

Im aktuellen Prüfdurchgang sind positive Entwicklungen zu erkennen, allen voran die im Regierungsprogramm 2020—2024 vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der Volksgruppen und Minderheitensprachen. Auf Bundesebene wurden die Förderungen für Volksgruppen ab 2021 maßgeblich erhöht. In diesem Zusammenhang wurde ein spezieller Budgetansatz für ein Medium pro Volksgruppe geschaffen. Die Förderung von Minderheitensprachen wurde in die neue Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen Bund und Ländern über die Elementarpädagogik aufgenommen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Verwendung von Minderheitensprachen im Internet, im weiteren Kontext der Digitalisierung, und die Bundesbehörden haben die Entwicklung einiger zweisprachiger Gemeinde-Webseiten und -Apps sowie die Übersetzung von Formularen oder Publikationen finanziert. Neue Lehrpläne, die auf die Geschichte und Kulturen der Volksgruppen Bezug nehmen, traten in Kraft.

Minderheitensprachen sind im Bildungswesen vertreten, vor allem im Burgenland und in Kärnten. Dennoch gibt es auch in diesen beiden Bundesländern Probleme im Zusammenhang mit der Kontinuität der Bildung, dem zunehmenden Lehrkräftemangel, insbesondere im vorschulischen Bereich und in der Sekundarstufe, sowie dem Fehlen von Lehrbüchern für gewisse Sprachen und Bildungsniveaus. Außerhalb des Burgenlandes und Kärntens gibt es noch keine strukturierte Politik zum Schutz und zur Förderung von Minderheitensprachen, was mit negativen Auswirkungen verbunden ist, insbesondere im Bildungsbereich.

In der Praxis ist vor Gericht und in der Verwaltung keine durchgehende und ausreichende Verwendung von Minderheitensprachen gegeben. Slowenisch ist weiterhin die einzige Minderheitensprache, die bis zu einem gewissen Grad im Justizbereich verwendet wird und auch in der Verwaltung stärker vertreten ist. Burgenlandkroatisch und Ungarisch werden vor Gericht nicht verwendet und in der Verwaltung nur selten eingesetzt. In diesen Bereichen ist ein strukturierterer und proaktiverer Ansatz erforderlich, um die Verwendung von Minderheitensprachen zu erleichtern.

Positive Entwicklungen gab es im Bereich der Medien. Dennoch ist die Präsenz mancher Minderheitensprachen in den Rundfunkmedien nach wie vor zu gering.

Im Allgemeinen werden Minderheitensprachen bei kulturellen Aktivitäten verwendet, insbesondere bei jenen, die von deren Sprecherinnen und Sprechern initiiert werden. Die kulturellen Aktivitäten werden von den Behörden finanziell unterstützt.

Slowenisch wird bis zu einem gewissen Grad im wirtschaftlichen und sozialen Leben verwendet. Im Hinblick auf Burgenlandkroatisch und Ungarisch liegen dem Sachverständigenausschuss jedoch keine ausreichenden Informationen vor.

Es besteht die Notwendigkeit, das Bewusstsein aller Interessensvertreter und der gesamten Gesellschaft für die Minderheitensprachen und -kulturen als integraler Bestandteil des kulturellen Erbes Österreichs zu erhöhen.

Dieser fünfte Prüfbericht basiert auf der politischen und rechtlichen Situation zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs des Sachverständigenausschusses in Österreich im Oktober 2022.

Kapitel 1 Die Situation der Regional- bzw. Minderheitensprachen in Österreich — Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen

1. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Folgenden Charta genannt) ist ein Vertrag des Europarates, der seinen Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegt, die traditionellen Regional- bzw. Minderheitensprachen des Landes in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu schützen und zu fördern, d. h. im Bildungswesen, bei Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungen, Medien, kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen, im wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie im grenzüberschreitenden Austausch. Österreich unterzeichnete die Charta am 5. November 1992 und ratifizierte sie am 28. Juni 2001. Die Charta trat in Österreich am 1. Oktober 2001 in Kraft und gilt für die folgenden Sprachen: Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Slowenisch (jeweils durch Teil II und Teil III geschützt), Tschechisch, Romanes und Slowakisch (jeweils nur durch Teil II geschützt).

2. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle fünf Jahre Berichte¹ über die Anwendung der Charta zu einzureichen. Die österreichischen Behörden legten am 15. November 2021 ihren fünften periodischen Bericht vor, nachdem sie am 30. September 2021 ihren fünften Staatenbericht über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden Rahmenübereinkommen) eingebracht hatten. Dieser fünfte Prüfbericht des Sachverständigenausschusses basiert auf den Informationen des periodischen Berichts, zusätzlichen Informationen der Behörden sowie Aussagen von Vertreterinnen und Vertretern der Sprecher der Minderheitensprachen, die während des Vor-Ort-Besuchs (17.–23. Oktober 2022) getätigt und/oder gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Charta in schriftlicher Form übermittelt wurden. Dem Wunsch der österreichischen Behörden folgend, wurde der Besuch mit dem Länderbesuch des Beratenden Ausschusses zum Rahmenübereinkommen koordiniert, der parallel seinen fünften Prüfbericht zur Lage in Österreich erstellt hat.

3. Kapitel 1 dieses Prüfberichts konzentriert sich auf die allgemeinen Entwicklungen und Tendenzen hinsichtlich der Regional- bzw. Minderheitensprachen in Österreich sowie die Situation dieser Sprachen. Dabei werden insbesondere die Maßnahmen der österreichischen Behörden als Reaktion auf die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses und des Ministerkomitees am Ende des vierten Prüfdurchgangs untersucht und auch neue Aspekte beleuchtet. Kapitel 2 bietet einen detaillierten Überblick darüber, inwieweit die einzelnen Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die jeweilige Sprache sowie die an die österreichischen Behörden gerichteten Empfehlungen umgesetzt wurden. Auf Basis seiner Beurteilung schlägt der Sachverständigenausschuss in Kapitel 3 gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Charta dem Ministerkomitee Empfehlungen vor, die der österreichischen Regierung vorgelegt werden sollten. Der Sachverständigenausschuss hält die österreichischen Behörden dazu an, diesen Bericht auf Deutsch sowie in die Regional- bzw. Minderheitensprachen zu übersetzen, um sämtliche für die vollständige Umsetzung der Charta gemäß Artikel 6 und 7 Absatz 4 zuständigen Behörden, Organisationen, Beratungsgremien und Personen zu unterstützen.

4. Bezüglich der detaillierten rechtlichen Prüfung der einzelnen Verpflichtungen verweist der Sachverständigenausschuss auf seinen **dritten Prüfbericht zur Anwendung der Charta in Österreich**.²

5. Dieser Prüfbericht basiert auf der politischen und rechtlichen Situation zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs des Sachverständigenausschusses in Österreich im Oktober 2022. Er wurde am 15. März 2023 vom Sachverständigenausschuss verabschiedet.

¹ Artikel 15 Absatz 1 der Charta sieht vor, dass die Vertragsstaaten alle drei Jahre einen periodischen Bericht vorlegen. Seit Inkrafttreten der Reform des Prüfverfahrens der Charta am 1. Juli 2019 müssen die Vertragsstaaten ihre Berichte nun jedoch nur mehr alle fünf statt drei Jahre vorlegen. Vgl. Entscheidungen des Ministerkomitees „Strengthening the monitoring mechanism of the European Charter for Regional or Minority Languages“ ([CM/Del/Dec\(2018\)1330/10.4e](#), Abs. 1a).

² [ECRML\(2012\)7](#).

1.1 Allgemeine Entwicklungen in Politik, Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die Regional- bzw. Minderheitensprachen in Österreich

6. Österreich verfügt im Allgemeinen über ein gut ausgebautes System zum Schutz und zur Förderung von Minderheitensprachen einschließlich entsprechender Rechtsvorschriften – mit Schwerpunkt auf den Bundesländern Burgenland für Ungarisch und Burgenlandkroatisch³ sowie Kärnten für Slowenisch – als auch über Förderungen für die Volksgruppenverbände⁴ und deren kulturelle Aktivitäten im ganzen Land. Im Burgenland und in Kärnten sehen Rechtsvorschriften für Burgenlandkroatisch, Ungarisch und Slowenisch für bestimmte Bereiche, wie Bildungswesen, Gerichte und Verwaltung, die Verwendung von Minderheitensprachen vor, wenngleich es in der Praxis weiterhin Defizite gibt. Radio- und Fernsehsendungen werden, wenn auch nicht in ausreichender Anzahl, vom ORF, dem öffentlich-rechtlichen Sender Österreichs, in allen Minderheitensprachen in der Regel mit großer Reichweite ausgestrahlt. In Wien und der Steiermark, wo es keine spezielle Gesetzgebung zum Schutz von Minderheitensprachen gibt, sind diese in begrenztem Umfang in Bildung, Kultur und Medien präsent.

7. Im vorangegangenen Prüfdurchgang empfahl das Ministerkomitee den österreichischen Behörden, **„eine strukturierte Politik zum Schutz und zur Förderung aller Minderheitensprachen, insbesondere in Wien, festzulegen und günstige Bedingungen für deren Verwendung im öffentlichen Leben zu schaffen“**. Dem periodischen Bericht zufolge stellen die im Regierungsprogramm 2020–2024 angeführten Vorhaben⁵ einen ersten Schritt in Richtung einer derartigen strukturierten Politik dar. Die Volksgruppen und Minderheitensprachen sind Gegenstand mehrerer im Regierungsprogramm angeführter Vorhaben, die, wie im periodischen Bericht angegeben, darauf abzielen, seit langem bestehende Anliegen dieser Gruppen zu behandeln. Ein eigenes Unterkapitel widmet sich mehreren Themen: Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu Volksgruppen einschließlich Bekenntnis zu Minderheitenschulwesen, Minderheitensprachen und Topographie; Erhöhung der Volksgruppenförderung und Absicherung der Medienförderung durch einen eigenen Budgetansatz; Zusammenarbeit mit den Ländern und Gemeinden mit dem Ziel, die Weiterentwicklung zwei- und mehrsprachiger Kindergärten sowie sonstiger frühkindlicher Betreuungsangebote zu gewährleisten; stärkere Präsenz der Volksgruppen im ORF; Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Volksgruppenvertretungen zur Prüfung einer Modernisierung ihrer Vertretung; Stärkung der Minderheitensprachen im virtuellen Raum; Aufrechterhaltung einer zweisprachigen Gerichtsbarkeit. Andere Punkte beziehen sich auf die Stärkung von Kultur- und Kunstprojekten im Bereich der Volksgruppen sowie die sukzessive Ausweitung mehrsprachiger Dienstleistungen für Volksgruppen.

8. Der Sachverständigenausschuss begrüßt das Engagement der österreichischen Behörden, sich im Laufe der Zeit mit einigen der wesentlichen Anliegen zu befassen, die von Sprecherinnen und Sprechern der Minderheitensprachen genannt wurden. Die Volksgruppenförderung wurde in erheblichem Maße aufgestockt. Die Förderung von Minderheitensprachen wurde in die neue Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen Bund und Ländern über die Elementarpädagogik aufgenommen. Es wurden neue Lehrpläne mit entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf den Unterricht über die Volksgruppen verabschiedet. In Kärnten gab es einen politischen Wandel, der im Berichtszeitraum und insbesondere um den 100. Jahrestag der Kärntner Volksabstimmung immer deutlicher sichtbar wurde. Die Bundesbehörden haben ferner die Entwicklung einiger zweisprachiger Gemeinde-Webseiten und -Apps sowie die Übersetzung von Formularen und Publikationen finanziert. Ein spezieller Budgetansatz wurde für ein Medium pro Volksgruppe geschaffen und im Bereich der Rundfunkmedien wurden positive Entwicklungen verzeichnet. Ungeachtet dessen gestaltet sich der Fortschritt in einigen Bereichen schleppend und es bedarf einer dynamischeren Herangehensweise im Hinblick auf die Umsetzung der Charta. Außerhalb des Burgenlandes und Kärntens gibt es noch keine strukturierte Politik zum Schutz und zur Förderung von Minderheitensprachen, was mit negativen Auswirkungen verbunden ist, insbesondere im Bildungsbereich.

9. Da die Behörden bestrebt sind, das Rechtssystem zum Schutz der Volksgruppen zu prüfen, hält sie der Sachverständigenausschuss dazu an, diese Gelegenheit zu nutzen und in Zusammenarbeit mit den Sprecherinnen und Sprechern der Minderheitensprachen nach Möglichkeiten zu suchen, die Ratifizierung der Charta zu aktualisieren. Während des Vor-Ort-Besuchs gewann der Sachverständigenausschuss den Eindruck, dass in den Bereichen Bildung, Verwaltung und Kultur ein stärkeres Engagement in Bezug auf

³ In der Ratifizierungsurkunde wird „Burgenlandkroatisch“ als eine im Rahmen der Charta geschützte Minderheitensprache bezeichnet, während in der österreichischen Gesetzgebung dafür die Bezeichnung „Kroatisch“ verwendet wird. Der Sachverständigenausschuss verwendet die beiden Termini im vorliegenden Bericht als Synonyme. Vgl. erster Bericht über die Anwendung der Charta (2005)1, Absatz 15.

⁴ Die österreichische Gesetzgebung verwendet die Bezeichnung „Volksgruppe“ statt des Ausdrucks der „nationalen Minderheit“.

⁵ Vgl. fünfter periodischer Bericht sowie das Regierungsprogramm 2020–2024, abrufbar unter

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>.

Burgenlandkroatisch, Ungarisch und Slowenisch erfolgen könnte, insbesondere in jenen Fällen, in denen die rechtliche oder praktische Situation bereits vorteilhafter ist als die ratifizierten Verpflichtungen.

Verwendung der Regional- bzw. Minderheitensprachen im Bildungswesen

10. Minderheitensprachen werden im Unterricht weiterhin nach unterschiedlichen Modellen angeboten, abhängig von der Sprache, der Schulstufe sowie dem Bundesland. Minderheitenschulgesetze gibt es im Burgenland und in Kärnten mit Bezug auf Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Romanes bzw. Slowenisch. Einen spezifischen rechtlichen Rahmen für den Unterricht in Minderheitensprachen gibt es weder in Wien noch in der Steiermark, wo das Angebot an Minderheitensprachen entweder aus Privatschulen (z. B. für Tschechisch und Slowakisch in Wien) oder aus „muttersprachlichem Unterricht/Erstsprachenunterricht“ an öffentlichen Schulen besteht. Letzteres Modell richtet sich nicht speziell an Minderheitensprachen und besteht darin, die Sprachen als unverbindliche Übung (ohne Benotung) oder als Freigegegenstand (mit Benotung) zu unterrichten. Die Anzahl der Unterrichtsstunden schwankt laut den im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs erhaltenen Informationen, liegt aber in der Regel bei bis zu drei⁶ Stunden, und der Unterricht findet oft nach der regulären Unterrichtszeit statt.

11. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass zur Einhaltung der Anforderungen der Charta Regional- oder Minderheitensprachen in Volksschulen und in der Sekundarstufe in einem Ausmaß von mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden sollten, insbesondere wenn es sich bei der Sprache nicht um eine etablierte Sprache mit einer großen Gemeinschaft an Sprecherinnen und Sprechern handelt.⁷ Auch Regional- bzw. Minderheitensprachen sollten als integraler Bestandteil des Lehrplans unterrichtet werden. Daher muss in einigen Fällen, in denen Minderheitensprachen nur ein oder zwei Stunden pro Woche und außerhalb der regulären Unterrichtszeit unterrichtet werden, ein stärkeres Bildungsmodell entwickelt werden. In Fällen, in denen die Ratifizierung die „Bereitstellung eines wesentlichen Teils der [...] Bildung“ vorsieht, sollten mindestens 50 % der Wochenstunden in der Minderheitensprache unterrichtet werden.⁸ Auf Kinderebene bedeutet dies, dass diese bei mindestens der Hälfte der Aktivitäten, die die Kinder im Kindergarten ausüben, verwendet werden muss.⁹

12. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde der Sachverständigenausschuss erneut von Behörden sowie Sprecherinnen und Sprechern von Minderheitensprachen darüber informiert, dass immer weniger Kinder Minderheitensprachen im Familienverband erlernen.¹⁰ Der Sachverständigenausschuss betont, dass in diesem Zusammenhang die Bildung im frühkindlichen Bereich immer wichtiger wird, auch außerhalb der Gebiete, in denen die Minderheitensprachen traditionell gesprochen werden.

13. Die Förderung der Volksgruppensprachen wurde in die neue Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/2027 aufgenommen. Auf dieser Grundlage können konkrete Maßnahmen zur Förderung der Minderheitensprachen im vorschulischen Bereich in öffentlichen Kindergärten ergriffen und vom Bund finanziert werden, einschließlich der Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen sowie der Entwicklung von Bildungsmaterialien.

14. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Maßnahme angesichts der Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die Entwicklung der Sprachkompetenz und der in diesem Bereich berichteten Schwierigkeiten.

15. Es gibt noch immer einen Lehrkräftemangel, besonders im vorschulischen Bereich, aber teilweise auch im Sekundarbereich. Dies könnte die Bereitstellung von zweisprachiger Bildung in diesen Bildungsstufen gefährden. Es mangelt immer noch an Lehrmaterialien in/für Minderheitensprachen trotz Initiativen der Behörden, die die Entwicklung dieser Materialien unterstützen. Unterrichtsmaterialien aus Ungarn und Slowenien müssen angepasst werden, um in österreichischen Schulen mit Unterricht in/auf Ungarisch oder Slowenisch verwendet werden zu können. Für die burgenlandkroatische Sprache gibt es sehr wenige Fachleute, welche diese entwickeln können.

⁶ Vgl. auch die Informationen über diese Art der Bildung in Wien unter [Sprachförderzentrum der Bildungsdirektion für Wien - Volksschule, Mittelschule \(sfz-wien.at\)](https://www.sfz-wien.at/).

⁷ Vgl. siebter Bericht des Sachverständigenausschusses zur Lage in Deutschland, MIN-LANG(2022)7, Abs. 14.

⁸ Vgl. fünfter Bericht des Sachverständigenausschusses zur Lage in Slowenien, MIN-LANG (2019) 17final, Abs. 49 sowie fünfter Bericht des Sachverständigenausschusses zur Lage in der Slowakischen Republik, CM(2019)126, Abs. 57.

⁹ Vgl. siebter Bericht des Sachverständigenausschusses zur Lage in Deutschland, MIN-LANG(2022)7, Abs. 14.

¹⁰ Vgl. vierter Bericht des Sachverständigenausschusses zur Lage in Österreich, CM (2018) 38, Abs. 7 und 13.

16. Im vorangegangenen Prüfdurchgang empfahl das Ministerkomitee den österreichischen Behörden, **„in den allgemeinen Lehrplan eine adäquate Darstellung der Geschichte und Kultur aufzunehmen, die in den Regional- oder Minderheitensprachen Österreichs ihren Ausdruck finden“.**

17. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde dem Sachverständigenausschuss mitgeteilt, dass die bestehenden Lehrpläne und Lehrbücher den Minderheitensprachen und der Geschichte und Kultur, die darin ihren Ausdruck finden, keinen angemessenen Platz einräumten. Minderheitenschulen im Burgenland und in Kärnten unterrichten über die Geschichte und Kultur der jeweiligen Volksgruppen. Dies ist in anderen Schulen nicht der Fall. Anlässlich des Vor-Ort-Besuchs erhaltenen Informationen zufolge finden sich in den Schulbüchern, zum Beispiel in Kärnten, wenn überhaupt, nur marginale Informationen über die Volksgruppen: in der Volksschule wird in den Lehrbüchern für den Sachunterricht (Schulfach über die Themen Natur, Geschichte, Gesellschaft usw. in einer Region) auf die Geschichte Kärntens Bezug genommen, insbesondere auf die Volksabstimmung von 1920 sowie die slowenischsprachige Bevölkerung; die Schulbücher der Sekundarstufe enthalten kaum Informationen. Im Burgenland gibt es in den Sachunterrichtsbüchern grundlegende Informationen über die drei Volksgruppen im Bundesland.

18. Zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs des Sachverständigenausschusses in Österreich wurden neue Lehrpläne erarbeitet, waren aber noch nicht verabschiedet worden oder in Kraft getreten. Sie wurden im Januar 2023 verabschiedet und treten mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft.

19. In den neuen Lehrplänen wird auf die Geschichte und Kultur der Volksgruppen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der didaktischen Tätigkeit Bezug genommen; nach dem Grundsatz des respektvollen Umgangs miteinander ist es eine der Aufgaben der Schule, die Voraussetzungen für den Respekt und die Wertschätzung der Vielfalt zu schaffen; Schülerinnen und Schüler sollen sich der Vielfalt bewusst sein und diese wertschätzen sowie die Bedeutung der Mehrsprachigkeit erfahren; in diesem Zusammenhang soll auf die Sprache, Kultur und Geschichte jeder der sechs Volksgruppen eingegangen und ein Bewusstsein für die Rechte und den Schutz von Minderheiten geschaffen werden. Auch die übergreifenden Themen der interkulturellen und politischen Bildung bieten die Möglichkeit, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass dies als Grundlage dienen könnte, um das Bewusstsein für Volksgruppen im Sinne des bundesweit geltenden Artikels 7.3 der Charta zu erhöhen und die durch das Burgenlandkroatische, Ungarische und Slowenische zum Ausdruck gebrachte Geschichte und Kultur zu vermitteln, nicht nur für Schülerinnen und Schüler, die eine Minderheitensprache sprechen, sondern für alle Schülerinnen und Schüler, die in einem Gebiet leben, in dem diese Sprache traditionell gesprochen wird, wie in Art. 8.1.g vorgesehen. Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden dazu an, Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu ergreifen, unter anderem durch die Bereitstellung der erforderlichen Lehrmaterialien und die Ausbildung der Lehrkräfte. In diesem Zusammenhang ersucht der Sachverständigenausschuss die Behörden, die Möglichkeit eines Beitritts zur Beobachtungsstelle für den Geschichtsunterricht in Europa des Europarates zu prüfen.¹¹

20. In einem größeren Kontext (Art. 7.3) erwähnt der Sachverständigenausschuss auch einige Initiativen im Zusammenhang mit dem 100. Jahrestag der Kärntner Volksabstimmung im Jahr 2020 und dem 100-Jahr-Jubiläum des Burgenlandes im Jahr 2021 (z. B. Ausstellungen und mehrsprachige Webseiten), die Zusammenarbeit mit dem Haus der Geschichte in Wien, die zweisprachige Herausgabe der Kulturzeitschrift Kärntens (Die Brücke) sowie die Anbringung mehrsprachiger Aufschriften im neuen Kärntner Landesmuseum. Derlei Initiativen tragen zur Sensibilisierung bei und müssen österreichweit und im Hinblick auf alle Minderheitensprachen weiterentwickelt werden.

21. Vertreterinnen und Vertreter der burgenlandkroatisch-, ungarisch- und slowenischsprachigen Bevölkerung, die der Sachverständigenausschuss traf, äußerten die Notwendigkeit einer verstärkten Zweisprachigkeit in der Beschilderung. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Sachverständigenausschuss die Bedeutung der Sensibilisierung für und Sichtbarkeit von Minderheitensprachen im öffentlichen Raum. Die zweisprachige Beschilderung ist eine wichtige Maßnahme zur Steigerung der Sichtbarkeit und des Ansehens einer Minderheitensprache, zur Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung und zum Erhalt des sprachlichen Erbes und sollte daher gefördert werden.¹²

22. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass die Art und Weise, wie eine Regional- bzw. Minderheitensprache geschützt und gefördert wird, auch mit deren Wahrnehmung durch die Sprecherinnen und Sprecher der Mehrheitsprache in Zusammenhang steht. Daher ist die Sensibilisierung der Mehrheit von größter Bedeutung und erfordert kontinuierliche Anstrengungen sowohl im Bildungswesen als auch in den

¹¹ [The Observatory on History Teaching in Europe - Observatory on History Teaching in Europe \(coe.int\)](https://www.coe.int/en/web/observatory-on-history-teaching).

¹² Vgl. siebter Prüfbericht zur Lage in Deutschland, MIN-LANG (2022)7 Abs. 30.

Medien. Das grundlegende Ziel besteht darin, dass die Mehrheitsbevölkerung die Tatsache wertschätzt, dass Sprecherinnen und Sprecher von Regional- bzw. Minderheitensprachen mit ihren unterschiedlichen Sprachen und Kulturen Teil des sprachlichen und kulturellen Erbes des Staates sind.¹³ In Gesprächen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Minderheitensprachen wurde dem Sachverständigenausschuss aufgezeigt, dass diese trotz der Fortschritte im Laufe der Jahre im täglichen Leben und in der Interaktion noch immer den Eindruck haben, dass in der gesamten österreichischen Gesellschaft kein ausreichendes Wissen über sie vorhanden sei. Insbesondere Sprecherinnen und Sprecher von Romanes wiesen auf ein unzureichendes Bewusstsein, aber auch auf Vorurteile der Behörden ihnen gegenüber hin.¹⁴ Daher sind die oben genannten Maßnahmen und deren Umsetzung unerlässlich.

23. Sowohl in Kärnten als auch im Burgenland erstellen die Abteilungen für das Minderheitenschulwesen der Bildungsdirektionen Jahresberichte, die online veröffentlicht werden.¹⁵ Diese Berichte liefern Daten über die Anzahl der Schulen sowie Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Stufen unterschiedlicher Bildungsmodelle, einen Überblick über diesbezügliche Entwicklungen im Laufe der Jahre, Daten über die Anzahl der Lehrkräfte, historische Informationen sowie Informationen über andere damit verbundene Aktivitäten zum Minderheitenschulwesen. Der Sachverständigenausschuss erinnert an die Schwerpunkte der Überwachung gemäß Art. 8.1.i: Dieser verlangt die Analyse der ergriffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte im Regional- bzw. Minderheitensprachenunterricht, um wirksame Methoden sowie Problembereiche zu identifizieren. In diesem Zusammenhang sind Informationen über das Bildungsangebot und dessen Umfang, Entwicklungen hinsichtlich der Sprachkompetenz, die Verfügbarkeit von Lehrkräften sowie die Bereitstellung von Lehrmaterialien relevant. Berichte sollten regelmäßig verfasst und veröffentlicht werden. Die Überwachung kann durch vorhandene Aufsichtsorgane erfolgen und in bestehende Verwaltungsstrukturen integriert werden.¹⁶ Obwohl die im Burgenland und in Kärnten erstellten Berichte viele dieser Merkmale erfüllen, sollten auch Aspekte wie die Entwicklungen hinsichtlich der Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, die Analyse der ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Fortschritte einbezogen werden.

24. Die dem Sachverständigenausschuss übermittelten Informationen lassen darauf schließen, dass bei den Behörden im Burgenland und in Kärnten ein Bewusstsein für die praktischen Probleme sowie ein Interesse an der Qualität der Bildung besteht.¹⁷ Im Burgenland gibt es Berichte und Evaluierungen zur Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler und Maßnahmen zur Stärkung des zweisprachigen Unterrichts werden umgesetzt (z. B. Einsatz eines Immersionsmodells, bei dem jede Unterrichtssprache für 1–2 Tage/Woche bzw. eine ganze Woche lang an Schulen und auch vorschulischen Einrichtungen verwendet wird, und die Entwicklung innovativer Lehr- und Lernmethoden sowie Unterrichtsmaterialien, einschließlich Online-Inhalten). In Kärnten sind Informationen zum zweisprachigen Unterricht und zu Maßnahmen zur Qualitätssteigerung im Bericht des Bundeslandes zur Lage der slowenischen Minderheit enthalten.¹⁸ Ebenfalls in Kärnten wurde ein pädagogisches Rahmenkonzept zur Unterstützung von Lehrkräften in vorschulischen Bildungseinrichtungen entwickelt (siehe auch unten, Abs. 70). Derlei Maßnahmen sollten Teil der Prüfberichte gemäß Artikel 8.1.i sein und auch zu einer Konsultation von Sprecherinnen und Sprechern von Minderheitensprachen hinsichtlich ihrer Anliegen führen.

Verwendung der Regional- bzw. Minderheitensprachen bei Justizbehörden

25. Im vorangegangenen Prüfdurchgang empfahl das Ministerkomitee den österreichischen Behörden **„praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung der burgenlandkroatischen, ungarischen und slowenischen Sprache vor den betreffenden Justizbehörden [...]“** zu ermöglichen.

26. Slowenisch ist noch immer die einzige Minderheitensprache, die vor Gericht verwendet werden kann. Nach Angaben der Behörden ist nach zwei Jahrzehnten rückläufiger Fallzahlen bei den drei Bezirksgerichten, in denen die gesetzlichen Bestimmungen eine Verwendung der slowenischen Sprache ermöglichen, in den Jahren 2020 und 2021 ein steigender Trend zu beobachten. Die Behörden teilten dem Sachverständigenausschuss mit, dass bei der Ernennung von Richterinnen und Richtern sowie Justizpersonal deren Sprachkenntnisse berücksichtigt werden und auch Sprachkurse angeboten werden. Zum Zeitpunkt des

¹³ Vgl. zum Beispiel fünfter Bericht des Sachverständigenausschusses zur Lage in Slowenien, MIN-LANG (2019) 17final, Abs. 13 sowie vierter Bericht des Sachverständigenausschusses zur Lage in der Slowakischen Republik, ECRML (2016)2, Abs. 69.

¹⁴ Vgl. Studie zur Evaluierung der nationalen Strategie zur Inklusion der Rom:nja in Österreich SENSIRO, S. 174.

¹⁵ <https://www.bildung-bgld.gv.at/schule-unterricht/minderheitenschulwesen> in Burgenland,

<https://www.bildung-ktn.gv.at/Minderheitenschulwesen/Jahresberichte.html> in Kärnten (aktuellste verfügbare Version für 2019/2020; der Bericht für 2018/2019 bietet einen umfassenden Überblick über die Bildung in Minderheitensprachen von 1958/1959 bis 2018/2019.

¹⁶ Vgl. siebter Bericht des Sachverständigenausschusses zur Lage in Deutschland, MIN-LANG(2022)7, Abs. 19, für weitere Details.

¹⁷ Vgl. zum Beispiel [Samo 15 procentov dice u OŠ zna hrvatski - Hrvati - Visti \(orf.at\)](#).

¹⁸ Vgl. „Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ (auf Deutsch und Slowenisch), 2022.

Vor-Ort-Besuchs gab es Beratungen über weitere Maßnahmen zur Verwendung der slowenischen Sprache vor Gericht, an denen sowohl Vertreterinnen und Vertreter der slowenischsprachigen Bevölkerung als auch die Präsidenten der Klagenfurter und Grazer Gerichte beteiligt waren. Dabei wurde laut den an den Sachverständigenausschuss übermittelten Informationen die Umstrukturierung der betreffenden Bezirksgerichte und die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Gerichte in Klagenfurt, Villach und Völkermarkt diskutiert und damit die Ausweitung der Verwendung der slowenischen Sprache, die von Vertreterinnen und Vertretern der Sprecher befürwortet, aber nicht umgesetzt wurde.

27. Die Vertreterinnen und Vertreter der slowenischsprachigen Bevölkerung betonen, dass die Zahl der Gerichte, an denen Slowenisch verwendet werden kann, gering sei und nicht das gesamte Gebiet abdecke, in dem Slowenisch traditionell gesprochen wird. Sie weisen auch darauf hin, dass vor dem übergeordneten Landesgericht Klagenfurt in manchen Fällen Slowenisch verwendet wurde, die Voraussetzungen für die Verwendung der slowenischen Sprache jedoch nicht hinreichend klar seien. Bezüglich der Sprachkompetenz weisen sie auf den Mangel an zweisprachigem Personal an den Gerichten hin.

28. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, in Zusammenarbeit mit den Sprecherinnen und Sprechern die Möglichkeiten der Verwendung der slowenischen Sprache vor Gericht auszuweiten. Im Hinblick auf die übergeordneten Gerichte betont der Sachverständigenausschuss, dass die Bestimmungen der Charta auch für Gerichte gelten, die nicht zwangsläufig in dem Gebiet liegen, in dem die Minderheitensprachen gesprochen werden, welche aber für dieses Gebiet zuständig sind.¹⁹

29. Ungarisch und Burgenlandkroatisch werden vor Gericht in der Praxis nicht verwendet. Den Vertreterinnen und Vertretern der Sprecher zufolge ist die Verwendung der deutschen Sprache vor Gericht in gewissem Maße angenehmer, da sie die komplexe juristische Terminologie in dieser Sprache besser beherrschen. Sie betonten jedoch auch, dass Sprecherinnen und Sprecher von Minderheitensprachen nicht ausreichend über die Möglichkeit der Verwendung von Burgenlandkroatisch und Ungarisch vor Gericht informiert seien. Des Weiteren fehle es an zweisprachigem Personal.

30. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass das Regierungsprogramm 2020–2024 die „Absicherung der zweisprachigen Bezirksgerichtsbarkeit im Siedlungsgebiet“ vorsieht. Darin heißt es weiter, dass bei Zusammenlegungen von Bezirksgerichten sicherzustellen sei, dass „in den Volksgruppensprachen ein gleichberechtigter und leistungsfähiger Teil der österreichischen Justiz bleibt“.

31. Obgleich der Sachverständigenausschuss diese Vorhaben begrüßt, betont er, dass ein proaktiver Ansatz erforderlich ist, um die Verwendung von Minderheitensprachen auch vor Gericht in der Praxis zu erleichtern. Dazu gehören Maßnahmen, um die Betroffenen regelmäßig darüber zu informieren und zu ermutigen, von der Möglichkeit der Verwendung von Minderheitensprachen in Gerichtsverfahren Gebrauch zu machen, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl qualifizierter Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung steht, und um Juristinnen und Juristen zu ermutigen, Sprachkompetenzen in Minderheitensprachen zu erwerben oder diese zu vertiefen.

Verwendung der Regional- bzw. Minderheitensprachen bei Verwaltungsbehörden

32. Im vorangegangenen Prüfdurchgang empfahl das Ministerkomitee den österreichischen Behörden **„praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung der burgenlandkroatischen, ungarischen und slowenischen Sprache vor den betreffenden Verwaltungsbehörden [...]“** zu ermöglichen.

33. Das Regierungsprogramm 2020–2024 umfasst Maßnahmen hinsichtlich der Präsenz von Minderheitensprachen im Internet, insbesondere auf Webseiten von Steuerbehörden, Gemeinden und Online-Diensten. Es nimmt auch Bezug auf die sukzessive Ausweitung der mehrsprachigen Dienste für die Volksgruppen.

34. Die Behörden teilten dem Sachverständigenausschuss außerdem mit, dass Mittel für die Entwicklung zweisprachiger Gemeinde-Webseiten und -Apps sowie für die Übersetzung von Formularen oder Publikationen bereitgestellt wurden. Beispielsweise war dies in den Jahren 2021 und 2022 in fünf Kärntner Gemeinden sowie weiteren drei im Burgenland der Fall. Auch das Kärntner Volksgruppenbüro stellt auf seiner Webseite eine große Anzahl an Formularen, darunter für Anträge bei Gemeinden, zur Verfügung. Auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen sind Formulare in verschiedenen Sprachen abrufbar.²⁰ Der Sachverständigenausschuss stellt jedoch fest, dass auf diesen Formularen, wie auch von Vertreterinnen und Vertretern von Sprechern von Minderheitensprachen betont wurde, darauf hingewiesen wird, dass es sich

¹⁹ Vgl. siebter Bericht des Sachverständigenausschusses zur Lage in Deutschland, MIN-LANG (2022)7, Abs. 23.

²⁰ https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/_start.asp??typ=AW&styp=spr_

lediglich um eine unterstützende Übersetzung handelt und dass die deutsche Fassung vorgelegt werden sollte. Daher kann man sie nicht als unterstützendes Mittel bei der Einreichung schriftlicher Anträge in Minderheitensprachen betrachten.

35. Insgesamt stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass die Verwendung von Minderheitensprachen im Verwaltungsbereich nach wie vor eingeschränkt ist. Es gibt noch keine systematische Verwendung durch die betreffenden Behörden, dies variiert jedoch häufig je nach Behörde und Gemeinde. Minderheitensprachen werden meist mündlich verwendet, während schriftliche Korrespondenz und die Veröffentlichung von Dokumenten in Minderheitensprachen durch Behörden, auch auf Gemeindeebene, nach wie vor selten der Fall sind.

36. Die Sprecherinnen und Sprecher der Minderheitensprachen verweisen auf mangelndes Bewusstsein der Behörden hinsichtlich der geltenden rechtlichen Verpflichtungen, aber auch auf die Tatsache, dass bei ihnen der Eindruck bestehe, dass einige Behörden die Beantragung von und Kommunikation in Minderheitensprachen als Belastung empfinden. In der Praxis fehle es, auch bei den örtlichen Behörden, großteils an zweisprachigem Personal, und Übersetzungen oder Verdolmetschungen seien zwar möglich, führten jedoch zu erheblichen Verzögerungen und hielten daher die Sprecherinnen und Sprecher der Minderheitensprachen von der Verwendung ihrer Sprache ab. In einigen Fällen wurde auch die Qualität der Übersetzungen (für Ungarisch und Burgenlandkroatisch) bemängelt. Ungarischsprachige Personen gaben zudem an, dass sie in einigen Fällen gebeten wurden, Übersetzungen von auf Ungarisch eingereichten Dokumenten bereitzustellen.

37. Der Sachverständigenausschuss erkennt die Bemühungen der Behörden, insbesondere in Kärnten, zwar an, betont jedoch, dass ein strukturierterer und proaktiverer Ansatz erforderlich ist, um die Verwendung von Minderheitensprachen in der Verwaltung zu stärken und eine einheitlichere Präsenz in diesem Bereich sicherzustellen. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass sich alle betreffenden Behörden ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Minderheitensprachen vollständig bewusst sind, und ihnen die erforderliche technische und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Antragsformulare sollten in größerem Ausmaß verfügbar und leicht zugänglich gemacht werden. Die Sprachkompetenzen des Personals sollten weiterhin gefördert werden, auch im Hinblick auf spezifische Terminologie.

Verwendung der Regional- bzw. Minderheitensprachen in den Medien

38. Im vorangegangenen Prüfdurchgang empfahl das Ministerkomitee den österreichischen Behörden, **„eine adäquate Finanzierung von Zeitungen in burgenlandkroatischer, ungarischer und slowenischer Sprache“** sicherzustellen.

39. Laut dem periodischen Bericht und den im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs erhaltenen Informationen sieht das Regierungsprogramm 2020–2024 die Absicherung der Medienförderung durch einen eigenen Budgetansatz für jeweils ein Publikationsorgan pro Volksgruppe vor. Ein von jeder Volksgruppe ausgewähltes sogenanntes „Leitmedium“ erhält Mittel aus einem eigenen Budget, das in der gesamten Aufstockung der Volksgruppenförderung enthalten ist.²¹ Dies beinhaltet auch die Digitalisierung der Zeitungen. Es gibt drei wöchentlich erscheinende Zeitungen auf Burgenlandkroatisch, Ungarisch (nur online) und Slowenisch. Vertreterinnen und Vertreter der burgenlandkroatisch- und ungarischsprachigen Bevölkerung wiesen jedoch darauf hin, dass die Mittel nicht ausreichten, um die Kosten der Zeitungen in angemessener Weise zu decken, sei es für die Entwicklung der Online-Ausgabe oder für Personalkosten. Auch andere Publikationen können Zuschüsse aus der allgemeinen Förderung erhalten, was jedoch ebenfalls als unzureichend erscheint.

40. Der ORF bietet weiterhin Fernseh- und Radiosendungen in Minderheitensprachen an. Seit März 2019 ist das Videoarchiv „Volksgruppen in Österreich“ mit aktuelleren und historischen Inhalten, Beiträgen in den sechs Minderheitensprachen oder über die sechs Volksgruppen für einen unbeschränkten Zeitraum in der ORF TVthek verfügbar. Die Radio- und Fernsehsendungen in Minderheitensprachen sind ebenfalls in der entsprechenden Kategorie der ORF TVthek verfügbar, zumeist nur für einen beschränkten Zeitraum. Der Sachverständigenausschuss ist sich der Bemühungen des ORF bewusst und hält die Behörden dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Sendungen über längere Zeiträume online bleiben.

²¹ Vgl. den Betrag für 2022–2023 in „Überblick Medienförderung 2022 und 2023 (Volksgruppen)“, abrufbar unter [Volksgruppen-Förderung - Bundeskanzleramt Österreich](#); der tägliche einstündige Beitrag in Romanes auf Radio Mora wird aus diesen Mitteln finanziert.

41. Der Online-Service volksgruppen.orf.at, mit einer eigenen Seite für jede Volksgruppe, bietet Nachrichten und Informationen in allen sechs Minderheitensprachen sowie Links zu den Radio- und Fernsehsendungen.

42. Seit September 2022 wird alle zwei Wochen eine neue 30-minütige Sendung („WIR/ČEŠI, HRVATI, MAGYAROK, ROMA, SLOVÁCI, SLOVENCI“) auf ORF III ausgestrahlt, mit Beiträgen in allen Minderheitensprachen und Moderation auf Deutsch. Sechsmal jährlich gibt es jetzt auch eine eigene Fernsehsendung in Romanes, „Romano Dikipe“. Während das Angebot an Radiosendungen größer ist, stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass Fernsehsendungen nur sechsmal jährlich ausgestrahlt werden, was nicht ausreicht, um einen tatsächlichen Beitrag zur Förderung der Sprache zu leisten.

Verwendung der Regional- bzw. Minderheitensprachen im Rahmen von kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen

43. Kulturelle Aktivitäten werden im Allgemeinen von den Minderheitenverbänden organisiert und sowohl vom Bundeskanzleramt (Budget für Volksgruppen) als auch von den Bundesländern gefördert (einschließlich einer Unterstützung durch die Stadt Wien). Kulturelle Aktivitäten und Projekte werden im Allgemeinen in ganz Österreich gefördert, nicht nur in Gebieten, in denen Minderheitensprachen traditionell präsent sind.

44. Die Volksgruppenförderung wurde von 3,9 Millionen Euro im Jahr 2020 auf 7,9 Millionen Euro im Jahr 2021 aufgestockt. Dieser Schritt wurde von allen Vertreterinnen und Vertretern der Sprecher von Minderheitensprachen begrüßt und wird vom Sachverständigenausschuss ebenfalls lobend erwähnt. Die Behörden informierten den Sachverständigenausschuss auch darüber, dass die Förderung wirkungsorientierter eingesetzt wird und die Ergebnisse der Aktivitäten evaluiert werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Sprecher wiesen jedoch darauf hin, dass diese Aufstockung die erste seit Jahrzehnten sei und in gewissem Maße die Inflation abdecke. Das Fehlen einer langfristigen Förderung anstelle von jährlichen Projekten führe weiterhin zu Problemen hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Aktivitäten sowie der Planungskapazität der Verbände. Der Sachverständigenausschuss wurde von den Behörden darüber informiert, dass die Medienförderung einem zweijährigen Zyklus folge und dass eine Ausweitung dieses Modells auf andere Aktivitäten angedacht werde.

45. Anlässlich des 100. Jahrestags der Kärntner Volksabstimmung von 1920 wurde von den staatlichen Behörden eine einmalige Förderung von insgesamt 4 Millionen Euro im Zeitraum 2020–2024 vergeben. Diese wurde unter anderem für Initiativen im Bereich zweisprachige Bildung, die zweisprachige Online-Präsenz von Gemeinden, Medien sowie kulturelle Aktivitäten und Publikationen der slowenischsprachigen Bevölkerung verwendet und zu gleichen Teilen zwischen Gemeinden und anderen Antragstellern aufgeteilt. Im Burgenland wurde im Rahmen des 100-Jahr-Jubiläums des Burgenlandes das Projekt eines „Hauses der Volksgruppen“ in Oberwart als Sitz der Vereine angekündigt. Andere Initiativen betreffen Ausstellungen, mehrsprachige Webseiten, zweisprachige Veröffentlichungen usw. (siehe auch oben, Absatz 20).

46. Was die Art und Weise betrifft, wie Minderheitensprachen und -kulturen in der Kulturpolitik im Ausland berücksichtigt werden (12.3), so sind „Kultur und Menschenrechte“ nach Angaben der Behörden einer der sieben Schwerpunktbereiche der internationalen Kulturpolitik Österreichs. Dabei wird den Minderheitensprachen und -kulturen des Landes Rechnung getragen, wobei die Österreich-Bibliotheken und die Österreichischen Kulturforen die hierfür maßgeblich zuständigen Institutionen sind. Der Sachverständigenausschuss begrüßt, dass die diesbezüglich von den Behörden erhaltenen Beispiele auch Tschechisch, Slowakisch und Romanes umfassen und somit alle sechs Minderheitensprachen in Österreich abdecken. Die slowenische Sprache spiegelt sich in diesem Bereich besonders gut wider – so sind slowenische Künstlerinnen und Künstler sowie Autorinnen und Autoren regelmäßig in die Aktivitäten der österreichischen Foren eingebunden. Dies betrifft nicht nur Aktivitäten in Slowenien, sondern auch in anderen Ländern, beispielsweise in der Tschechischen Republik. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass sich das Konzept der „Kulturpolitik im Ausland“ nicht nur auf jenen Staat bezieht, in dem die Minderheitensprache als Amtssprache verwendet wird, sondern es die Behörden auch dazu verpflichtet, die Mehrsprachigkeit des Landes in all jenen Ländern, in denen ihre Kultureinrichtungen aktiv sind, stärker zum Ausdruck zu bringen.²² Der ORF teilte dem Sachverständigenausschuss ferner mit, dass Teile des in den jeweiligen Minderheitensprachen produzierten Programms von slowenischen Sendern und in sehr begrenztem Umfang auch von kroatischen Sendern genutzt werden.

Die Verwendung von Minderheitensprachen im wirtschaftlichen und sozialen Leben

²² Vgl. dritter Bericht des Sachverständigenausschusses zur Lage in der Slowakischen Republik, ECRML (2013)1 Abs. 499.

47. Österreich hat sich dazu bekannt, die Verwendung von Regional- bzw. Minderheitensprachen (13.1.d) „im ganzen Land“ zu erleichtern und zu fördern. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine ausreichenden Informationen darüber vor, wie die Behörden die Verwendung des Burgenlandkroatischen und des Ungarischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern oder fördern.

48. In Kärnten gibt es Sportvereine der slowenischen Minderheit, die vom Land Kärnten finanziell unterstützt werden. Die EUROPEADA, die Fußball-Europameisterschaft der autochthonen, nationalen Minderheiten, organisiert von der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEN), fand 2022 in Kärnten mit Unterstützung des Landes Kärnten und des Bundeskanzleramtes unter dem Motto „together uniuque – skupaj enkratni – gemeinsam einzigartig“ statt. Der Slowenische Wirtschaftsverband erhielt Förderungen für ein gemeinsames Projekt mit dem Kärntner Tourismusverband mit Schwerpunkt auf der slowenischen Volksgruppe, für ein grenzüberschreitendes Mobilitätsprojekt, aber auch für die Schulung kleiner Unternehmen und Vereine im Bereich der EU-Förderungen. Slowenisch wird auch im Tourismussektor verwendet, oft mit einer grenzüberschreitenden Komponente. Das neue Kärntner Landesmuseum verwendet ebenfalls Slowenisch.

49. Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden auf, mehr Informationen darüber bereitzustellen, wie sie Regional- bzw. Minderheitensprachen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben fördern.

Minderheitensprachen während der COVID-19-Pandemie

50. Laut dem periodischen Bericht erfolgte die Information über die COVID-19-Präventionsmaßnahmen in Minderheitensprachen unter Einbindung der Länder und des ORF. Die kulturellen und pädagogischen Aktivitäten der Minderheitenorganisationen wurden online durchgeführt.

51. Im Unterricht wurden die Minderheitensprachen im Distance Learning den anderen Fächern gleichgestellt. Während zu Beginn von Schwierigkeiten berichtet wurde und die Lehrkräfte alleine zurechtkommen mussten, wurden im Laufe der Zeit Online-Unterrichtsmaterialien entwickelt, von denen einige noch immer verfügbar sind.

Konsultation

52. Für alle sechs Volksgruppen, deren Sprachen von der Charta geschützt werden, gibt es Beiräte²³. Darüber hinaus gibt es eine Konferenz der Vorsitzenden der Beiräte. Es gab eine Debatte über die angemessene Vertretung der Volksgruppen in den Beiräten. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Volksgruppen vor, die die Modernisierung ihrer Vertretung prüfen soll. Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden dazu an, in engem Dialog mit den Sprecherinnen und Sprechern weiterhin an einer Reform der Beiräte zu arbeiten. Dem Sachverständigenausschuss wurde mitgeteilt, dass der fünfte periodische Bericht über die Anwendung der Charta nicht mit den Beiräten erörtert wurde. Der Sachverständigenausschuss möchte die Behörden an die Notwendigkeit erinnern, die Berichte gemäß der Charta mit den Vertreterinnen und Vertretern der Sprecher von Minderheitensprachen abzusprechen.

53. Es gibt die Roma Dialogplattform des Bundeskanzleramtes und die Vertreterinnen und Vertreter der Romanes sprechenden Bevölkerung teilten dem Sachverständigenausschuss mit, dass sie an der Entwicklung der Nationalen Strategie zur Integration der Roma beteiligt waren. Die neue Volksgruppen-Dialogplattform ist Teil des österreichischen Parlaments.

54. In Kärnten gibt es das „Dialogforum für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes“, das unterschiedliche Themen von Bildung bis hin zu Verwaltungsformularen behandelt.²⁴ Im Burgenland widmet sich das Forum4Burgenland, bestehend aus Bildungsbehörden, der Privaten Pädagogischen Hochschule (PPH) und Volksgruppenvertreterinnen und -vertretern, Bildungsfragen.

²³ Die Aufgabe der Beiräte besteht darin, die Bundesregierung und Ministerien in Fragen bezüglich der Volksgruppen zu beraten. Die Beiräte haben die Gesamtinteressen der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor der Verabschiedung von Rechtsvorschriften und bei der allgemeinen Finanzierungsplanung anzuhören, sofern diese die Interessen der Volksgruppen berühren. Es ist ihnen auch möglich, Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Volksgruppen zu machen. Ferner können Beiräte auf Anfrage auch die Landesregierungen beraten. Die Bestellung der Mitglieder jedes Beirats erfolgt durch die Bundesregierung. Die Hälfte von ihnen wird auf Vorschlag der Minderheitenorganisationen ernannt, die andere Hälfte besteht aus Mitgliedern eines allgemeinen Vertretungsorgans oder wurde von einer Religionsgemeinschaft vorgeschlagen.

²⁴ Vgl. „Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ (auf Deutsch und Slowenisch), 2022, S. 35.

1.2 Die Situation der einzelnen Regional- bzw. Minderheitensprachen in Österreich

55. Im vorschulischen Bereich (Art. 8.1.a ii) sollte in den vorschulischen Betreuungseinrichtungen der Gemeinden, in denen traditionell **Burgenlandkroatisch** gesprochen wird, zusätzlich zum Deutschen Burgenlandkroatisch für mindestens zwölf Stunden pro Woche verwendet werden. Außerhalb dieses Gebietes kann es verwendet werden, sofern 25 % der Eltern dies wünschen.²⁵ Nach Angaben der Behörden gab es im Schuljahr 2021/2022 42 vorschulische Betreuungseinrichtungen, in denen Burgenlandkroatisch verwendet wurde.²⁶ In den Volksschulen (Art. 8.1.b ii) wurde im Schuljahr 2021/2022 zweisprachiger Unterricht an 23 bilingualen Volksschulen und in zwei Klassen an deutschsprachigen Volksschulen angeboten.²⁷ Zwei weitere Schulen unterrichten Burgenlandkroatisch als Pflichtgegenstand; andere bieten es als unverbindliche Übung (ohne Benotung) oder in anderer Form an. In der Sekundarstufe²⁸ (Art. 8.1.c iii) gibt es eine zweisprachige Mittelschule und zwei weitere Mittelschulen mit zweisprachigen Klassen bzw. zweisprachigem Unterricht in bestimmten Fächern; sechs weitere Mittelschulen bieten es als Wahlpflichtgegenstand, Freigegegenstand (mit Benotung) oder unverbindliche Übung (ohne Benotung) an. Unter den Schulen, die sowohl Sekundarstufe I als auch II (AHS) abdecken, bietet das Zweisprachige Gymnasium Oberwart zweisprachigen Unterricht in Deutsch und Burgenlandkroatisch an, während zwei weitere Gymnasien Burgenlandkroatisch als Pflichtgegenstand anbieten; drei weitere Schulen unterrichten es als Freigegegenstand und eine als unverbindliche Übung. In der Sekundarstufe, insbesondere der Sekundarstufe II, ist ein starker Rückgang der Schülerzahlen zu verzeichnen.²⁹ Bei den berufsbildenden Schulen (8.1.d. iv) wird Kroatisch an einer Schule als Wahlpflichtgegenstand, an drei Schulen als Pflichtgegenstand und an zwei weiteren Schulen als Freigegegenstand angeboten (einschließlich der Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik).

56. Die Burgenlandkroatisch sprechende Bevölkerung äußerte Bedenken hinsichtlich der Organisation des zweisprachigen Unterrichts und des Niveaus der Sprachkompetenz der Kinder. Im vorschulischen Bereich hängt die Organisation in der Praxis von der Gemeinde sowie dem verfügbaren Personal ab und entspricht nicht immer einem zweisprachigen Modell (gleichberechtigte Verwendung beider Sprachen). Die Bildung an Volksschulen entspricht ebenfalls nicht immer einem zweisprachigen Modell. Die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler jederzeit aus bilingualen Klassen herauszunehmen, trägt zu geringeren Anforderungen und damit zu einer geringeren Qualität der Bildung bei. Darüber hinaus wird zweisprachiger Unterricht in den Volksschulen nicht immer jährlich angeboten sondern nur alle vier Jahre, wie in einem Fall in Oberwart. Der Sachverständigenausschuss äußert seine Besorgnis angesichts dieser Situation, da so mindestens eine Generation von Kindern vom zweisprachigen Unterricht ausgeschlossen ist. Im Hinblick auf die Sekundarstufe lassen sich die geringen Schülerzahlen in dieser Stufe einerseits mit der großen Auswahl an Fächern, andererseits aber auch mit einem unzureichenden Angebot erklären, da es beispielsweise nur ein zweisprachiges Gymnasium gibt, das aus logistischen Gründen für Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Bundesland nur schwer zu erreichen ist. Die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in Burgenlandkroatisch erweist sich als problematisch. Die Bedenken der Sprecherinnen und Sprecher decken sich weitgehend mit jenen des letzten Prüfdurchgangs. Die Bildungsbehörden des Bundeslandes teilten dem Sachverständigenausschuss mit, dass sie Maßnahmen zur Stärkung des zweisprachigen Unterrichts ergreifen, wie beispielsweise die Einführung eines Immersionsmodells, bei dem jede Unterrichtssprache an 1–2 Tagen pro Woche oder eine ganze Woche lang verwendet wird. Dieses Modell soll auch für Kindergärten entwickelt werden.

57. Auf Hochschulniveau (8.1.e iii) wird Burgenlandkroatisch/Kroatisch in Graz als Studienfach (Slawistik) angeboten. In Wien gibt es Lehrveranstaltungen für Burgenlandkroatisch (Slawistik). In der Erwachsenenbildung gibt es Kurse für Burgenlandkroatisch/Kroatisch an der Volkshochschule³⁰ (8.1.fii). Aus- und Weiterbildung für Lehrkräfte (Art. 8.1.h) wird von der PPH (Private Pädagogische Hochschule) Burgenland

²⁵ Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009.

²⁶ Dem periodischen Bericht zufolge nahmen im Schuljahr 2018/2019 2.365 Kinder ein zweisprachiges vorschulisches Bildungsangebot in Burgenlandkroatisch oder Ungarisch in Anspruch, wobei Burgenlandkroatisch in 37 vorschulischen Betreuungseinrichtungen verwendet wurde. Nach Angaben der Behörden besuchten im Schuljahr 2021/2022 1.926 Kinder einen zweisprachigen Unterricht in Burgenlandkroatisch oder Ungarisch.

²⁷ Alle Zahlen der Volksschulen und der Sekundarstufe sowie der berufsbildenden Schulen basieren auf dem Bericht der Bildungsdirektion für 2021–2022, abrufbar unter [Minderheitenschulwesen - Bildungsdirektion für Burgenland \(bildung-bglld.gv.at\)](https://bildung-bglld.gv.at).

²⁸ Im Bildungswesen wird den beim Vor-Ort-Besuch erhaltenen Informationen zufolge in der Volksschule und der Sekundarstufe I Burgenlandkroatisch verwendet, während in der Sekundarstufe II Standardkroatisch verwendet wird.

²⁹ Unter Berücksichtigung aller Bildungsmodelle besuchten im Schuljahr 2021/2022 1.649 Schülerinnen und Schüler die Volksschule (davon 1.359 einen zweisprachigen Unterricht), 520 die Sekundarstufe und 195 eine berufsbildende Schule, einschließlich der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik.

³⁰ Für jede Volksgruppe gibt es im Burgenland eine eigene Volkshochschule (Kroatisch, Ungarisch und Roma).

angeboten.³¹ Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass sich das Ausbildungsangebot für die Sekundarstufe auf die Ausbildung von Sprachlehrerinnen und -lehrern beschränkt. An der Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik wird Burgenlandkroatisch nur als Freigegegenstand angeboten, den 18 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2021/2022 wählten. Vor allem für den vorschulischen Bereich herrscht jedoch ein Mangel an Lehrkräften.

58. In Wien werden als NGO-Initiative eine zweisprachige Kindergruppe und eine „Samstagsschule“ auf Burgenlandkroatisch organisiert und vom Bund gefördert. „Muttersprachlicher Unterricht“ wird nur für Bosnisch/Kroatisch/Serbisch angeboten. Die Behörden erklären, dass dies auf eine mangelnde Nachfrage nach Burgenlandkroatisch zurückzuführen sei.

59. Burgenlandkroatisch wird in der Praxis vor Justizbehörden (Art. 9) nicht verwendet, obwohl es eine Rechtsgrundlage für die Verwendung der Sprache vor Gericht gibt. Auch im Verwaltungsbereich (Art. 10) ist die Sprache begrenzt präsent und wird hauptsächlich in gesprochener Form verwendet. Die Informationen aus dem periodischen Bericht bestätigen, dass schriftliche Korrespondenz seltener vorkommt, wenngleich für den Fall eines Bedarfs Vorkehrungen getroffen werden. Die Verfügbarkeit von Antragsformularen, auch online, wird von den Sprecherinnen und Sprechern als wichtiger Schritt zur Sensibilisierung und Erleichterung der Verwendung der Sprache im Verwaltungsbereich angesehen. Die Verwendung von Burgenlandkroatisch ist auch bei den Landesbehörden sehr eingeschränkt. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass lediglich eine Webseite, die von den Bildungsbehörden anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums des Burgenlandes erstellt wurde, Informationen in allen im Burgenland gesprochenen Minderheitensprachen bereitstellt. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen über von örtlichen Behörden erstellte Dokumente in Burgenlandkroatisch (10.2.d).

60. Im Bereich der Medien stellt die Wochenzeitung „Hrvatske Novine“ (Art. 11.1. e i) das Leitmedium dar. Nach Angaben der Vertreterinnen und Vertreter der Sprecher wurden die Mittel im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang³² zwar aufgestockt, sie reichen jedoch nach wie vor nicht aus, um eine Weiterentwicklung des Internetauftritts zu ermöglichen und die Personalkosten zu decken. Andere wöchentliche oder vierteljährliche Publikationen werden ebenfalls gefördert, einige berichten jedoch von finanziellen Problemen. Laut Auskunft des ORF während des Vor-Ort-Besuchs gibt es mehrere Radiosendungen des ORF Radio Burgenland in Burgenlandkroatisch (tägliche Nachrichten, Journal, Kultursendung, Magazin etc.) mit insgesamt 318 Minuten Ausstrahlungszeit pro Woche.³³ Diese können auch in Wien empfangen werden. Weiterhin gefördert wird „Radio Mora“, das nun auch Sendungen in Ungarisch und Romanes ausstrahlt. Im Fernsehen wird vom ORF ein 30-minütiges Wochenmagazin („Dobar Dan Hrvati“) ausgestrahlt (regional und bundesweit verfügbar). Ab September 2022 wird auf ORF III alle zwei Wochen eine neue Sendung für alle Volksgruppen („WIR“) inklusive eines Teils in Burgenlandkroatisch ausgestrahlt (siehe oben, Absatz 42). Was die audiovisuellen Produktionen betrifft (11.1.d), so wurde der Sachverständigenausschuss über die YouTube- und Instagram-Kanäle des „Hrvatski Centar“ und des „Hrvatski akademski klub“ informiert. In den Jahren 2020–2021 unterstützen die Behörden den YouTube-Adventskalender für Kinder des Vereins HKD und den YouTube-Kanal des Bildungswerks der Burgenländischen Kroaten finanziell. Ferner gibt auch die TVthek des ORF (siehe oben, Absatz 40).

61. Kulturelle Aktivitäten werden von den Minderheitenvereinen organisiert und vom Bundeskanzleramt sowie der Landesregierung finanziell unterstützt. Auch in Wien werden Projekte durch die Bundesbehörden gefördert. Ein grenzüberschreitender Austausch findet insbesondere in den Bereichen Bildung und Kultur mit Organisationen und Institutionen in Kroatien, aber auch in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und Ungarn statt.

62. Die private Komenský-Schule in Wien bietet weiterhin zweisprachigen Unterricht in **Tschechisch** und Deutsch von der Elementarstufe bis zur Sekundarstufe II an. Die Bezahlung der Lehrkräfte wird vom Bund übernommen und der Kindergarten erhält, wie alle Privatkindergärten, Zuschüsse der Stadt Wien. Nach Angaben der tschechischsprachigen Bevölkerung werden die restlichen laufenden Kosten der Schule aus der Volksgruppenförderung für die tschechische Volksgruppe gedeckt, wobei damit der Großteil dieser

³¹ Bachelorstudium: Ausbildung für Volksschulen - Spezialisierung auf zweisprachigen Unterricht in Burgenlandkroatisch, ab dem dritten Semester; Ausbildung für die Sekundarstufe - Burgenlandkroatisch/Kroatisch als Fach; Masterstudium: Ausbildung für Volksschulen - Kroatisch Vertiefung, Ausbildung für die Sekundarstufe: Burgenlandkroatisch/Kroatisch als Fach; Hochschullehrgang: Zusatzqualifikation Zweisprachiger Unterricht in Deutsch-Burgenlandkroatisch für Volksschulen; Weiterbildung: Intensivsprachkurse für Burgenlandkroatisch; Immersionsunterricht für zweisprachige Volksschulen und Klassen (während des Vor-Ort-Besuchs erhaltene Informationen).

³² Vgl. vorheriger Prüfbericht sowie den Betrag für 2022–2023 in „Überblick Medienförderung 2022 und 2023 (Volksgruppen)“, abrufbar unter [Volksgruppen-Förderung - Bundeskanzleramt Österreich](#).

³³ Vgl. Jahresbericht 2021 des ORF, abrufbar unter [Jahresbericht - der.ORF.at für weitere Details](#).

Förderung³⁴, Schulgebühren und Spenden aufgebraucht werden. Dies gewährleistet langfristig keine sichere und nachhaltige Finanzierung der Schule. Außerhalb der Komenský-Schule wird Tschechisch nur an einer weiteren Schule³⁵ in Form von „muttersprachlichem Unterricht“ angeboten. Tschechisch kann an der Universität Wien (als Teil des Slawistik-Studiums) studiert werden. Es gibt ein 30-minütiges wöchentliches Radio-Magazin auf Tschechisch („Radio Dráťák“).³⁶ Eine 25-minütige zweisprachige Fernsehsendung auf Tschechisch und Slowakisch wird weiterhin sechsmal jährlich ausgestrahlt („České Ozvěny/Slovenské Ozvěny“). Die neue ORF-Fernsehsendung „WIR“ beinhaltet auch Beiträge auf Tschechisch (siehe oben, Absatz 42). Es gibt nur eine Publikation, „Víteňské svobodné listy“ (auch online), die das Leitmedium der tschechischen Minderheit ist und alle zwei Wochen erscheint. Tschechische Vereine organisieren kulturelle Aktivitäten in Wien, die von der öffentlichen Hand gefördert werden. Es gibt eine regelmäßige grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

63. **Ungarisch** wird im vorschulischen Bereich (8.1.a ii) in acht zweisprachigen vorschulischen Betreuungseinrichtungen verwendet, gemäß den Angaben der Behörden für 2021/2022, um eine weniger als in den Daten im periodischen Bericht für 2018/2019.³⁷ Laut der ungarischsprachigen Bevölkerung ist die Anzahl der Kindergärten gering. Von den Volksschulen (8.1.b ii) bieten zwei Schulen zweisprachigen Unterricht an; dies gilt auch für Klassen an vier deutschsprachigen Schulen.³⁸ Ungarisch wird als Pflichtgegenstand an acht Schulen und als unverbindliche Übung an zahlreichen Schulen unterrichtet. In der Sekundarstufe (8.1.c iii) gibt es Klassen mit zweisprachigem Unterricht an einer Mittelschule und sechs weitere Mittelschulen bieten Ungarisch als Pflichtgegenstand, drei als Freigegegenstand sowie sechs als unverbindliche Übung an. Bei den Schulen, die die Sekundarstufe I und II abdecken, bietet das Zweisprachige Gymnasium in Oberwart/Felsőőr zweisprachigen Unterricht an. In einem Gymnasium wird Ungarisch als Pflichtgegenstand, in zwei als Freigegegenstand und in weiteren zwei Gymnasien als unverbindliche Übung unterrichtet (mit einer Ausnahme gibt es den Ungarischunterricht an diesen Schulen jedoch nur für die Sekundarstufe I). In der Sekundarstufe II nimmt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ab.³⁹ Bei den berufsbildenden Schulen (8.1.d.iv) wird Ungarisch an vier Schulen als Wahlpflichtgegenstand, an einer Schule als Pflichtgegenstand und an zwei weiteren Schulen als Freigegegenstand angeboten, einschließlich der Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik. Die Vertreterinnen und Vertreter der ungarischsprachigen Bevölkerung brachten ihre Besorgnis über die Verfügbarkeit von Lehrbüchern zum Ausdruck. Auf Hochschulniveau kann Ungarisch in Wien (Finno-Ugristik, einschließlich Masterstudium) und Graz (Dolmetschen) studiert werden. Die Volkshochschule bietet Kurse für Erwachsene an (8.1.f iii). Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es an der PPH Burgenland.⁴⁰ An der Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik wird Ungarisch für Pädagoginnen und Pädagogen im vorschulischen Bereich als Freigegegenstand angeboten und im Schuljahr 2021/2022 von 19 Schülerinnen und Schülern gewählt.

64. In Wien wird die zweisprachige vorschulische Bildung in Ungarisch-Deutsch weiterhin von der Komenský-Schule des ungarischen Schulvereins organisiert. Dieser bietet auch Ungarischkurse an. Laut dem periodischen Bericht sowie der während des Vor-Ort-Besuchs erhaltenen Informationen bietet eine öffentliche Volksschule seit dem Schuljahr 2018/2019 zweisprachigen Unterricht an. Die Behörden gaben an, dass ab dem Schuljahr 2023/2024 an einer weiteren Schule zweisprachiger Unterricht geplant sei.

65. Ungarisch wird in der Praxis nicht bei Justizbehörden (Art. 9) verwendet, obwohl eine Rechtsgrundlage für die Verwendung der Sprache vor Gericht besteht. In der Kommunikation mit Verwaltungsbehörden – vor allem in der schriftlichen (Art. 10) – wird Ungarisch ebenfalls nur selten verwendet. Laut der während des Vor-Ort-Besuchs erhaltenen Informationen besteht ein Mangel an ungarischsprachigen Verwaltungsangestellten. Obgleich die Möglichkeit bestünde, führten Übersetzungen zu erheblichen Verzögerungen und wiesen zudem eine zweifelhafte Qualität auf, so die Sprecherinnen und Sprecher. Die Verwendung des Ungarischen ist auch

³⁴ Vgl. zum Beispiel, „Volkgruppenförderungsbericht an den Nationalrat 2020“, abrufbar unter [Volkgruppen-Förderung - Bundeskanzleramt Österreich](#); die Summen wurden ab 2021 erhöht.

³⁵ Vgl. <https://www.sfz-wien.at/muttersprachen-down/volksschule-mittelschule>.

³⁶ Vgl. Jahresbericht 2021 des ORF, abrufbar unter <https://der.orf.at/unternehmen/recht-grundlagen/jahresberichte/index.html>.

³⁷ Dem periodischen Bericht zufolge nahmen im Schuljahr 2018/2019 2.365 Kinder ein zweisprachiges vorschulisches Bildungsangebot in Burgenlandkroatisch oder Ungarisch in Anspruch, wobei Ungarisch in neun vorschulischen Betreuungseinrichtungen verwendet wurde. Nach Angaben der Behörden besuchten im Schuljahr 2021/2022 1.926 Kinder eine Schule mit zweisprachigem Unterricht in Burgenlandkroatisch oder Ungarisch.

³⁸ Alle Zahlen zu den Volksschulen und der Sekundarstufe sowie zu den berufsbildenden Schulen basieren auf dem Bericht der Bildungsdirektion für 2021–2022, abrufbar unter [Minderheitenschulwesen - Bildungsdirektion für Burgenland \(bildung-bgld.gv.at\)](#).

³⁹ Unter Berücksichtigung aller Bildungsmodelle besuchten im Schuljahr 2021/2022 987 Schülerinnen und Schüler die Volksschule (davon nur 150 im zweisprachigen Unterricht), 433 die Sekundarstufe und 126 eine berufsbildende Schule, einschließlich der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik.

⁴⁰ Bachelorstudium: Ausbildung für Volksschulen – Spezialisierung auf zweisprachigen Unterricht in Ungarisch, ab dem dritten Semester; Hochschullehrgang: Zusatzqualifikation Zweisprachiger Unterricht in Deutsch-Ungarisch für Volksschulen und Mittelschulen; Fortbildung: Intensivsprachkurse für Ungarisch; Immersionsunterricht für zweisprachige Volksschulen und Klassen (erhaltene Informationen während des Vor-Ort-Besuchs).

bei den Landesbehörden sehr eingeschränkt. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass lediglich eine Webseite, die von den Bildungsbehörden anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums des Burgenlandes erstellt wurde, Informationen in allen im Bundesland gesprochenen Minderheitensprachen bereitstellt (siehe auch oben, Absatz 59). Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen über von örtlichen Behörden erstellte Dokumente in Ungarisch (10.2.d).

66. Laut der während des Vor-Ort-Besuchs erhaltenen Informationen strahlt ORF Radio Burgenland insgesamt 181 Minuten pro Woche an Sendungen in Ungarisch aus (ein 15-minütiges tägliches Journal, ein wöchentliches 56-minütiges Magazin, eine wöchentliche 20-minütige Kultursendung).⁴¹ Diese können auch in Wien empfangen werden. „Radio Mora“ strahlt nun ebenfalls Sendungen in Ungarisch aus. Eine 25-minütige zweisprachige Fernsehsendung auf Ungarisch („Adj’ Isten magyarok“) wird weiterhin sechsmal jährlich ausgestrahlt (im Burgenland, in Wien sowie bundesweit zum Streamen). Ab September 2022 wird auf ORF III alle zwei Wochen eine neue Sendung für alle Volksgruppen („WIR“) inklusive eines Teils in Ungarisch ausgestrahlt (siehe oben, Absatz 42). Das Leitmedium ist die neue Online-Zeitung „Rólunk“ (Über uns), die zumindest einmal wöchentlich aktualisiert wird (Art. 11.1. ei). Jedoch würden nicht genügend Mittel für eine angemessene Entwicklung von Online-Medien zur Verfügung gestellt, so die Sprecherinnen und Sprecher. Hinsichtlich audiovisueller Werke (11.1.d) verweisen die Behörden auf den YouTube-Kanal des Ungarischen Medien- und Informationszentrums (UMIZ). 2021 wurde die Produktion eines Dokumentarfilms auf Ungarisch vom Land Burgenland gefördert. Die Vereine organisieren eine große Palette an kulturellen Aktivitäten in Wien, die von öffentlicher Hand finanziert werden.

67. Im Burgenland wurde der Romanes-Unterricht nach dem Schuljahr 2011/2012 eingestellt. Dem periodischen Bericht zufolge wurde im Schuljahr 2019/2020 der **Romanes**-Unterricht an einer Volksschule und einer Mittelschule in Oberwart wieder aufgenommen. Nach Angaben der Behörden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs nahmen im Jahr 2021/2022 nur fünf Schülerinnen und Schüler (weniger als in den Vorjahren) am Romanes-Unterricht als unverbindliche Übung an der Volksschule in Oberwart teil. Nach Angaben der Sprecherinnen und Sprecher wird Romanes eine Stunde pro Woche nach der regulären Unterrichtszeit angeboten. Dieses Angebot wird als unzureichend angesehen, aber die fehlende Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen sei weiterhin eine Herausforderung, die eine Weiterentwicklung des Romanes-Unterrichts behindert. Nach Angaben der Behörden besteht die derzeitige Lösung tatsächlich darin, Romanes-Sprecherinnen und Sprecher als Lehrkräfte einzusetzen. Der Sachverständigenausschuss betont, dass eine Stunde pro Woche für den Unterricht in Minderheitensprachen eindeutig nicht ausreicht. Einige Lehrmaterialien wurden im Rahmen von Projekten an der Universität Graz entwickelt. Laut periodischem Bericht werden an der Universität Graz Forschungen zum Thema Romanes und „sporadischer Unterricht“ durchgeführt. Sprachkurse für Kinder und Erwachsene werden von den Roma-Vereinen sowie der Volkshochschule angeboten. In Wien wird Romanes als „muttersprachlicher Unterricht“ in acht Schulen unterrichtet.⁴² Eine 20-minütige wöchentliche Radiosendung in Romanes („Roma Sam“) wird vom ORF produziert und im Burgenland sowie in Wien ausgestrahlt. Es gibt auch eine tägliche einstündige Sendung in Romanes auf „Radio Mora“. Eine 25-minütige Fernsehsendung („Romano Dikipe“) in Romanes und Deutsch wird sechsmal jährlich ausgestrahlt. Ab September 2022 wird auf ORF III alle zwei Wochen eine neue Sendung für alle Volksgruppen („WIR“) inklusive eines Teils in Romanes ausgestrahlt (siehe oben, Absatz 42). Einige Vereine betreiben auch YouTube-Kanäle. Es gibt zwei bilinguale Publikationen auf Deutsch und Romanes, „Romano Centro“ (zweimal jährlich) und „d/ROM/a“ (drei- bis viermal jährlich), sowie eine Publikation für Kinder auf Romanes, „Mri Nevi Mini Multi“ (zweimal jährlich). Gemäß den beim Vor-Ort-Besuch erhaltenen Informationen gibt es noch kein Leitmedium, aber die Sendung auf Romanes auf „Radio Mora“ erhielt finanzielle Mittel aus einem Fördertopf. Die aus der Volksgruppenförderung des Bundes finanzierten Roma-Vereine organisieren kulturelle Aktivitäten, bei denen Romanes verwendet wird. Die romanessprachige Bevölkerung unterhält grenzüberschreitende Kontakte, vor allem mit Organisationen in der Slowakischen Republik, Slowenien und Ungarn.

68. Die Komenský-Schule in Wien bietet zweisprachigen Unterricht in **Slowakisch** und Deutsch von der vorschulischen Betreuungseinrichtung bis zur Sekundarstufe II an. Slowakisch wird als „muttersprachlicher Unterricht“ in nur einer anderen Schule unterrichtet.⁴³ Slowakisch kann an der Universität Wien studiert werden. Einmal pro Woche wird eine 20-minütige Radiosendung auf Slowakisch („Radio Dia:Tón“) ausgestrahlt. Eine 25-minütige zweisprachige Fernsehsendung auf Tschechisch und Slowakisch („České Ozvěny/Slovenské Ozveny“) wird weiterhin sechsmal jährlich ausgestrahlt. Die neue ORF-Fernsehsendung („WIR“) beinhaltet auch Beiträge auf Slowakisch (siehe oben, Absatz 42). Es gibt die vierteljährlich in slowakischer Sprache erscheinende Publikation („Pohl’ady“) als Leitmedium. Kulturelle Aktivitäten werden von

⁴¹ Vgl. Jahresbericht 2021 des ORF, abrufbar unter [Jahresbericht - der ORF.at für weitere Details](#).

⁴² Vgl. [Sprachförderzentrum der Bildungsdirektion für Wien - Volksschule, Mittelschule \(sfz-wien.at\)](#).

⁴³ Vgl. [Sprachförderzentrum der Bildungsdirektion für Wien - Volksschule, Mittelschule \(sfz-wien.at\)](#).

den Minderheitenverbänden in Wien mit finanzieller Unterstützung aus dem Bundesbudget für Volksgruppen durchgeführt.

69. **Slowenisch** ist in Kärnten auf allen Ebenen der voruniversitären Bildung nach unterschiedlichen Modellen präsent. Im vorschulischen Bereich (Art. 8.1.aiv) gab es im Schuljahr 2021/2022 43 Einrichtungen (27 Kindergärten, davon 12 private Einrichtungen, einschließlich in Klagenfurt, 9 Kindertagesstätten, eine Kinderkrippe und 6 Horte) mit einem Angebot an zweisprachigem Unterricht für 1.533 Kinder.⁴⁴ Alle vorschulischen Betreuungseinrichtungen erhalten finanzielle Unterstützung durch das Land Kärnten.⁴⁵ Es gibt jedoch keine gesetzliche Verpflichtung für Gemeinden, eine zweisprachige vorschulische Bildung zu ermöglichen, wie dies für die Volksschulen der Fall ist. Private Kindergärten erhalten eine zusätzliche finanzielle Unterstützung auf der Grundlage des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes 2001, das insbesondere die Förderung der Einrichtung zwei- oder mehrsprachiger Kindergärten im „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe“ zum Ziel hat.⁴⁶ Als „zweisprachige Kindergärten“ werden in diesem Gesetz auch solche definiert, in denen die Betreuung „in annähernd gleichem Ausmaß“ in deutscher und slowenischer Sprache erfolgt.

70. Das Fehlen gesetzlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der zweisprachigen vorschulischen Betreuung bleibt eine der Hauptsorgen der slowenischsprachigen Bevölkerung, die auf die negativen Auswirkungen für das Gebiet, in dem sie angeboten wird, auf die Qualität sowie auf die Ausbildung der Lehrkräfte hinweisen. Sie betonen ferner, dass das letzte Jahr der vorschulischen Bildung verpflichtend sei und es daher als Teil der Primarstufe behandelt werde und im gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes ein Angebot für zweisprachigen Unterricht verfügbar sein solle. Laut einer aktuellen Studie scheinen tatsächlich nur 16,7 % der Kinder, die in diesem Gebiet (Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes) Kindergärten oder Kindertagesstätten besuchen, zweisprachigen Unterricht zu erhalten, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den acht Gemeinden, in denen laut Volkszählung von 2001 Slowenisch von mehr als 15 % der Bevölkerung gesprochen wird, und den übrigen Gemeinden bestehen.⁴⁷ Die Behörden des Bundeslandes sind sich der Defizite in der vorschulischen Bildung bewusst und streben Verbesserungen in diesem Bereich an. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass die Verpflichtung von Art. 8.1.aiv aktuell weiterhin erfüllt wird. Jedoch sind die Probleme, die von der slowenischsprachigen Bevölkerung aufgezeigt wurden, ernst zu nehmen und könnten negative Auswirkungen auf die zukünftige zweisprachige Bildung in slowenischer Sprache haben. Die Fragen der Rechtsgrundlage für die zweisprachige vorschulische Bildung sowie deren Verfügbarkeit und der Ausbildung von Lehrkräften sollte unverzüglich geklärt werden. Der Sachverständigenausschuss ist sich bewusst, dass im Februar 2023 Änderungen am Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vorgenommen wurden. Da diese jedoch nach dem Vor-Ort-Besuch verabschiedet wurden, wird sich der Sachverständigenausschuss im vorliegenden Prüfbericht nicht damit befassen. Angesichts der Bedeutung der vorschulischen Bildung für Minderheitensprachen ersucht der Sachverständigenausschuss die Behörden, zusammen mit der Information über die Umsetzung der Empfehlungen zu Sofortmaßnahmen eine Übersicht über die Änderungen sowie deren Einfluss auf die slowenische Sprache zu übermitteln. Ein neues pädagogisches Rahmenkonzept – Leitlinien für die Förderung der zwei- und mehrsprachigen Bildung und Betreuung in Kärntner Elementarbildungseinrichtungen – wurde im Februar 2022 veröffentlicht.⁴⁸ Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, in der Information über die Umsetzung der Empfehlungen zu Sofortmaßnahmen auch Informationen über die Auswirkungen dieses Konzepts auf die Qualität der zweisprachigen Bildung bereitzustellen. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden außerdem, eine Erweiterung der Ratifizierung hinsichtlich der Elementarbildung in Slowenisch in Betracht zu ziehen und sich dazu zu verpflichten, zumindest „einen wesentlichen Teil der vorschulischen Bildung“ auf Slowenisch verfügbar zu machen (Art. 8.1.aii), wie es für Burgenlandkroatisch und Ungarisch der Fall ist.

71. In den Volksschulen (Art. 8.1. bii) boten im Schuljahr 2021/2022 55 Schulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für 1.956 Schülerinnen und Schüler zweisprachigen Unterricht auf Deutsch und Slowenisch („in annähernd gleichem Ausmaß“) an. Das sind 47,05 % aller Volksschulkinder in dem Gebiet.⁴⁹ Außerhalb dieses Gebiets, in Klagenfurt, bieten zwei Volksschulen zweisprachigen Unterricht (181 Schulkinder). In der Sekundarstufe (Art. 8.1.ciii) wurde im Schuljahr 2021/2022 an 17 Mittelschulen Slowenischunterricht für 302 Schülerinnen und Schüler angeboten. Unter den Schulen, die sowohl die

⁴⁴ Vgl. „Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“, 2022, S. 17; alle Daten für das Schuljahr 2021/2022 basieren auf diesem Bericht.

⁴⁵ Vgl. „Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“, 2022, S. 18-19.

⁴⁶ Definiert als „jene Gemeinden, in denen nach [dem] [...] Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz [...] der Unterricht zumindest in einer Volksschule zweisprachig zu erteilen ist“.

⁴⁷ Vgl. Studie „Situation, Sprachgebrauch und Perspektiven für die slowenische Volksgruppe in Kärnten“ (in Deutsch und Slowenisch) September 2022, die vom Bundeskanzleramt gefördert wurde, S. 32-33.

⁴⁸ Vgl. „Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“, 2022, S. 15.

⁴⁹ Vgl. „Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“, 2022, S. 21.

Sekundarstufe I als auch die Sekundarstufe II (AHS) abdecken, bietet das Slowenische Gymnasium in Klagenfurt Unterricht in Slowenisch an (543 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022 und 500 im Schuljahr 2022/2023 laut den im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs erhaltenen Informationen). In weiteren acht Schulen dieser Schulstufe wurde Slowenisch an einer Schule als Wahlpflichtgegenstand und an sieben Schulen als Freigegegenstand unterrichtet.⁵⁰ Laut den im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs ausgetauschten Informationen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Sinken begriffen und vor allem in der Sekundarstufe II ist die Anzahl der zum Slowenischunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler gering.⁵¹ In den berufsbildenden Schulen (Art. 8.1.d. iv) gibt es zweisprachigen Unterricht an der Handelsakademie in Klagenfurt (218 Schülerinnen und Schüler im Jahr 2021/2022) sowie an der (privaten) Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe St. Peter in St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu (143 Schülerinnen und Schüler im Jahr 2021/2022). Slowenisch wird auch als Wahlpflichtgegenstand oder Freigegegenstand in sechs anderen berufsbildenden Schulen unterrichtet, einschließlich einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik.⁵² Sprecherinnen und Sprecher äußerten Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit von Lehrmaterialien, insbesondere in der Sekundarstufe.

72. Auf Universitätsniveau (Art. 8.1.eiii) kann Slowenisch an den Universitäten Klagenfurt, Graz und Wien (als Teil der Slawistik-Studien) studiert werden. In Klagenfurt ist Slowenisch nun ein Teil des Masterstudiums „Cross-Border Studies“ und wird nicht mehr als separates Masterstudium angeboten. Diese Tatsache wird von den Vertreterinnen und Vertretern der slowenischen Volksgruppe stark kritisiert. Slowenisch-Sprachkurse werden von den Kärntner Volkshochschulen angeboten (Art. 8.1.fiii). Die Ausbildung von Sprachlehrerinnen und -lehrern für Slowenisch wird an den Universitäten Klagenfurt (inkl. Masterstudium), Graz und Wien angeboten. Die Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen für den zweisprachigen Unterricht wird von der Pädagogischen Hochschule Kärnten angeboten.⁵³ Während des Vor-Ort-Besuchs wurde der Sachverständigenausschuss darüber informiert, dass es im Zeitraum 2019/2020 bis 2021/2022 69 Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Studiengänge an dieser Einrichtung gab (29 für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen, eine(r) für Slowenisch im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes/Neue Mittelschulen und 39 für Teamlehrerinnen und -lehrer in bilingualen Volksschulen). Im Elementarbereich wird Slowenisch an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik als Wahlpflicht- oder Freigegegenstand unterrichtet (77 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2022, ausschließlich als Freigegegenstand).⁵⁴ Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch über einen wachsenden Mangel an Lehrkräften, insbesondere im Elementarbereich, informiert. Diese Tatsache stellt eines der Hauptanliegen der Sprecherinnen und Sprecher dar.

73. In der Steiermark wird Slowenisch an Volksschulen und in der Sekundarstufe, hauptsächlich als Wahlpflicht- oder Freigegegenstand, unterrichtet – mit insgesamt 450 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2020/2021. Die Behörden erklärten, dass diese Art des Unterrichts im Gegensatz zum „muttersprachlichen Unterricht“ auch Kinder ohne Vorkenntnisse der slowenischen Sprache anspreche. 41 Schülerinnen und Schüler besuchten im Jahr 2018/2019 den Slowenischunterricht in Form von „muttersprachlichem Unterricht“. Im Allgemeinen werde Slowenisch nach Angaben der Sprecherinnen und Sprecher ein bis zwei Stunden pro Woche angeboten und es gebe Probleme hinsichtlich der Organisation, da der Unterricht manchmal nachmittags, außerhalb der Schulzeit, stattfindet. Während des aktuellen Prüfdurchgangs wurde in Graz ein zweisprachiger Kindergarten eingerichtet. In der Praxis gibt es weiterhin Probleme bei der Erfassung von Daten von Kindern, für die dieses Angebot relevant sein könnte, sowie Personal und Lehrmaterialien. Die Weiterbildung erfolgt in der Steiermark durch die Minderheitenorganisation. Sprachunterricht in Slowenisch

⁵⁰ Vgl. periodischer Bericht sowie Bericht der Bildungsdirektion für das Schuljahr 2019/2020, abrufbar unter [Jahresberichte / Letna poročila, Bildungsdirektion für Kärnten \(bildung-ktn.gv.at\)](#).

⁵¹ Daten aus dem periodischen Bericht, dem Bericht der Bildungsdirektion und dem „Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“, 2022, S. 21-22, scheinen diesen Trend zu bestätigen; an Volksschulen waren die Zahlen im Jahr 2021/2022 niedriger als im vorangegangenen Schuljahr (2.028 Schüler im Schuljahr 2020/2021), der prozentuale Anteil an der Gesamtschülerzahl ist jedoch höher; kombiniert mit den Daten aus dem periodischen Bericht ist seit 2017/2018 ein schleichender Rückgang der Schülerzahlen über fünf Jahre zu verzeichnen; am Slowenischen Gymnasium ist die Schülerzahl seit 2018/2019 rückläufig; seit Jahren beträgt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II nur die Hälfte jener in der Sekundarstufe I; auch an der zweisprachigen Handelsakademie sind die Schülerzahlen seit 2017/2018 rückläufig. Unter Berücksichtigung aller Bildungsmodelle besuchten laut Angaben im periodischen Bericht im Schuljahr 2019/2020 2.023 Schülerinnen und Schüler die Volksschule, 1.090 die Sekundarstufe und 789 eine berufsbildende Schule, einschließlich der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik.

⁵² Vgl. periodischer Bericht sowie Bericht der Bildungsdirektion für das Schuljahr 2019/2020, S. 54, abrufbar unter [Jahresberichte / Letna poročila, Bildungsdirektion für Kärnten \(bildung-ktn.gv.at\)](#).

⁵³ Hochschullehrgang: Zweisprachige Bildung für Volksschulen mit Unterricht in Deutsch und Slowenisch, Slowenisch im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes/Neue Mittelschulen (jeweils acht Semester, Zusatzqualifikation für Lehrkräfte); Teamlehrerinnen und -lehrer für Volksschulen mit Unterricht in Deutsch und Slowenisch (siehe periodischer Bericht sowie die [Pädagogische Hochschule Kärnten: Zweisprachige Ausbildung / Dvojezična izobrazba \(ph-kaernten.ac.at\)](#), [Pädagogische Hochschule Kärnten: Allgemeine Hochschullehrgänge \(ph-kaernten.ac.at\)](#)).

⁵⁴ Vgl. periodischer Bericht sowie Bericht der Bildungsdirektion für das Schuljahr 2019/2020, S. 54, abrufbar unter [Jahresberichte / Letna poročila, Bildungsdirektion für Kärnten \(bildung-ktn.gv.at\)](#).

wird auch in Wien angeboten (jeweils eine Volksschule und eine Schule der Sekundarstufe sowie ein zweisprachiger Kindergarten).⁵⁵

74. Slowenisch ist weiterhin die einzige Minderheitensprache, die bei Justizbehörden verwendet wird (Art. 9). Im Jahr 2021 wurde sie in 73 Verfahren im Bereich des Straf-, Zivil-, Obsorge- sowie Familienrechts an den drei Bezirksgerichten, an denen dies rechtlich möglich ist, eingesetzt.

75. Die Verwendung der slowenischen Sprache bei Verwaltungsbehörden erfolgt nicht systematisch und gestaltet sich schwierig. Laut Angaben der Sprecherinnen und Sprecher sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung der slowenischen Sprache in der Verwaltung komplex oder sogar unklar und machen es der slowenischsprachigen Bevölkerung schwer herauszufinden, welche Behörden sie auf Slowenisch kontaktieren können. Das Gesetz unterscheidet innerhalb der Gemeinden hinsichtlich der Verwendung von Slowenisch als offizielle Sprache bei der Gemeindeverwaltung. Es kann vorkommen, dass slowenischsprachige Personen, die in derselben Gemeinde, aber in verschiedenen Orten leben, Slowenisch bei derselben Gemeindeverwaltung verwenden dürfen oder auch nicht, je nachdem, in welchem Ort sie leben. Der Sachverständigenausschuss hält die Behörden dazu an, es allen Gemeindegewohnerinnen und -bürgern gleichermaßen zu ermöglichen, die slowenische Sprache zu verwenden. Die Behörden sollten auch dazu angehalten werden, Slowenisch in jenen Gemeinden zu verwenden, die zwar durch die nationale Gesetzgebung nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, in denen die slowenischsprachige Bevölkerung hinsichtlich der von Österreich eingegangenen Verpflichtungen jedoch traditionell in ausreichender Zahl vertreten ist.

76. In der Praxis wird für die Verwendung der slowenischen Sprache zwischen unterschiedlichen Behörden und Gemeinden unterschieden. Bei den örtlichen Stellen der Behörden des Bundes und der Länder (Art. 10.1. aiii, c) wurden Schwierigkeiten bei der Einreichung von Dokumenten in slowenischer Sprache beim Finanzamt, der Landwirtschaftskammer, dem Arbeitsamt oder der Sozialversicherung gemeldet. Bei den Behörden in der Zuständigkeit der Länder ist die Situation besser. So hat das Volksgruppenbüro Kärntens auf seiner Webseite zahlreiche Formulare in Slowenisch veröffentlicht und bietet auch Unterstützung bei der Übersetzung von schriftlicher Korrespondenz. Jedoch scheinen die Sprecherinnen und Sprecher nicht immer darüber informiert zu sein, dass Übersetzungen von Formularen auf der Webseite des Volksgruppenbüros verfügbar sind. Anträge auf Förderung von Kulturprojekten können bei der zuständigen Abteilung des Landes Kärnten ebenso auf Slowenisch eingereicht werden. Die Veröffentlichung von Dokumenten scheint in seltenen Fällen zu erfolgen, jedoch veröffentlicht das Land Kärnten beispielsweise den Jahresbericht zur Lage der slowenischen Minderheit in zweisprachiger Form. Darüber hinaus wurden zweisprachige Publikationen zum Jahrestag der Kärntner Volksabstimmung erstellt. Auf Gemeindeebene (Art. 10.2 b, d) ist die Situation unterschiedlich. Es gibt Gemeinden, die auf ihrer Webseite Formulare auf Slowenisch anbieten oder in denen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zweisprachig sind, wobei diese nach wie vor selten sind. In den anderen Fällen entscheidet die Verfügbarkeit von Personal über die Verwendung der slowenischen Sprache. Slowenisch wird häufiger in mündlicher als in schriftlicher Form verwendet.⁵⁶ Die Veröffentlichung von Dokumenten auf Slowenisch ist bei den örtlichen Behörden selten der Fall.

77. Radio- und Fernsehsendungen in Slowenisch werden im Allgemeinen sowohl in Kärnten als auch in der Steiermark ausgestrahlt. Es gibt acht Stunden tägliches Programm auf Slowenisch, das vom ORF produziert und auf dem privaten Radiosender „AGORA“ ausgestrahlt wird. Diese Inhalte können auch in der Steiermark empfangen werden. Jedoch ist der abgedeckte Bereich laut den Sprecherinnen und Sprechern sehr klein. Der öffentliche Sender ORF Radio Kärnten strahlt ebenso Beiträge in Slowenisch aus. Im Fernsehen sendet der ORF in Kärnten (bundesweit als Streaming) und in der Steiermark wöchentlich eine 30-minütige Sendung („Dober dan, Koroška“/„Dober dan Štajerska“). Die neue ORF-Fernsehsendung („WIR“) beinhaltet auch Beiträge auf Slowenisch (siehe oben, Absatz 42). Die Wochenzeitung „Novice“ (als Print- und Online-Version) ist das Leitmedium und erhält Förderungen von öffentlicher Hand. Im Bereich der audiovisuellen Produktionen (Art. 11.1 d) unterstützte das Bundeskanzleramt beispielsweise ein NGO-Projekt, im Rahmen dessen unter anderem ein Video über die Volksgruppe in slowenischer Sprache produziert wurde. Die zweisprachige Dokumentation „Verschwinden / Izginjanje“ (2022) erhielt finanzielle Mittel von verschiedenen österreichischen Institutionen, einschließlich im Rahmen des Film-/Fernseh-Abkommens des ORF (Art. 11.1.fii).

⁵⁵ Vgl. periodische Berichte sowie [Sprachförderzentrum der Bildungsdirektion für Wien - Volksschule, Mittelschule \(sfz-wien.at\)](https://www.sfz-wien.at).

⁵⁶ Vgl. auch Studie „Situation, Sprachgebrauch und Perspektiven für die slowenische Volksgruppe in Kärnten“, S. 26.

78. Slowenisch wird vor allem im kulturellen und grenzüberschreitenden Austausch verwendet, der hauptsächlich mit Partnern in Slowenien, Ungarn und Italien stattfindet. Kulturelle Aktivitäten werden auch in der Steiermark durch den Minderheitenverein mit finanzieller Unterstützung von öffentlicher Hand organisiert.

Kapitel 2 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich sowie Empfehlungen

2.1 Burgenlandkroatisch

2.1.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der burgenlandkroatischen Sprache

Verwendete Symbole, um Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang zu kennzeichnen:

↗ Verbesserung ✓ Verschlechterung = keine Änderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:						
Artikel	Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die burgenlandkroatische Sprache ⁵⁷	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
Teil II der Charta						
(Verpflichtungen, welche der Staat auf alle Regional- bzw. Minderheitensprachen in seinem Hoheitsgebiet anwenden muss)						
Art. 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Anerkennung der burgenlandkroatischen Sprache als Ausdruck kulturellen Reichtums	=				
7.1.b	Sicherstellung, dass bestehende oder neue Verwaltungseinheiten die Förderung der burgenlandkroatischen Sprache nicht behindern	=				
7.1.c	entschlossenes Vorgehen bei der Förderung der burgenlandkroatischen Sprache	↗				
7.1.d	Erleichterung und/oder Förderung der mündlichen und schriftlichen Verwendung der burgenlandkroatischen Sprache im öffentlichen Leben (Bildung, Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben, grenzüberschreitender Austausch) sowie im privaten Bereich		=			
7.1.e	• Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von der Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Burgenlandkroatisch verwenden • Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen, die andere Sprachen verwenden	=				
7.1.f	Bereitstellung von Lern- und Lehrmaterialien für die burgenlandkroatische Sprache in den jeweiligen Stufen		=			
7.1.g	Bereitstellung von Einrichtungen, die es (auch erwachsenen) Personen, die die burgenlandkroatische Sprache nicht sprechen, ermöglichen, diese zu erlernen	=				
7.1.h	Förderung von Studium und Forschung im Bereich der burgenlandkroatischen Sprache an Universitäten und gleichgestellten Einrichtungen	=				
7.1.i	Förderung des grenzüberschreitenden Austausches in den von der Charta erfassten Bereichen zugunsten der burgenlandkroatischen Sprache	=				
7.2	Beseitigung jeder ungerechtfertigten Art von Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung im Zusammenhang mit der Verwendung der burgenlandkroatischen Sprache	=				
7.3	• Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen allen Sprachgruppen des Landes • Förderung von Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber der burgenlandkroatischen Sprache in den Grundsätzen der Aus- und Weiterbildung • Ermutigung der Mainstream-Medien, Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber der burgenlandkroatischen Sprache in ihre Ziele einzubeziehen		=			
7.4	• Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerungsgruppe • Einsetzung eines Gremiums zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der burgenlandkroatischen Sprache	=				
Teil III der Charta						
(Zusätzliche Verpflichtungen, die vom Staat hinsichtlich einer bestimmten Sprache angenommen wurden)						
Art. 8 – Bildung						

⁵⁷ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier in gekürzter und vereinfachter Form dargestellt. Die vollständige Version der jeweiligen Bestimmung kann auf der Webseite des Vertragsbüros abgerufen werden: <http://www.coe.int/en/web/conventions/> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:						
Artikel	Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die burgenlandkroatische Sprache ⁵⁷	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
8.1.a.ii	einen wesentlichen Teil der vorschulischen Bildung auf Burgenlandkroatisch anbieten		↗			
8.1.b.ii	einen wesentlichen Teil des Volksschulunterrichts auf Burgenlandkroatisch anbieten		=			
8.1.c.iii	Burgenlandkroatisch-Unterricht im Sekundarbereich als integralen Bestandteil des Lehrplans vorsehen	=				
8.1.div	Ermöglichung des gesamten Unterrichts berufsbildender Schulen in Burgenlandkroatisch, eines wesentlichen Teils des Unterrichts in berufsbildenden Schulen in Burgenlandkroatisch bzw. Burgenlandkroatisch-Unterricht als integralen Bestandteil des Lehrplans vorzusehen, zumindest für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die dies wünschen und wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird	=				
8.1.e.iii	Unterstützung und/oder Ermöglichung von Unterricht auf Burgenlandkroatisch an Universitäten und anderen Hochschulen oder des Studiums der burgenlandkroatischen Sprache als Studienfach an Universitäten oder anderen Hochschulen	=				
8.1.f.iii	Begünstigung und/oder Unterstützung des Angebots von Burgenlandkroatisch als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung	=				
8.1.g	Sicherstellung des Unterrichts der Geschichte und Kultur, die in der burgenlandkroatischen Sprache ihren Ausdruck finden		=			
8.1.h	Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, die die burgenlandkroatische Sprache bzw. in dieser unterrichten		✓			
8.1.i	Einrichtung eines Aufsichtsorgans, das die Fortschritte im Bereich des Burgenlandkroatisch-Unterrichts überwacht und seine Ergebnisse regelmäßig in Form von Berichten veröffentlicht	↗				
8.2	Ermöglichung/Unterstützung des Unterrichts in/von Burgenlandkroatisch auf allen geeigneten Bildungsstufen in Gebieten, in denen die burgenlandkroatische Sprache nicht traditionell verwendet wird	=				
Art. 9 – Justizbehörden						
9.1.a.ii	Sicherstellung, dass Angeklagte das Recht auf Verwendung der burgenlandkroatischen Sprache in Strafverfahren haben, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen			=		
9.1.a.iii	Sicherstellung, dass Anträge und Beweismittel, gleich ob schriftlich oder mündlich, im Strafverfahren nicht allein deshalb als unzulässig angesehen werden, weil sie in Burgenlandkroatisch verfasst sind, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen	=				
9.1.b.ii	Zulassung der Verwendung der burgenlandkroatischen Sprache, wenn ein Prozessbeteiligter in Zivilverfahren persönlich vor Gericht erscheinen muss, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen			=		
9.1.b.iii	Zulassung von Dokumenten und Beweismitteln bei Zivilverfahren in Burgenlandkroatisch, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen			✓		
9.1.c.ii	Zulassung der Verwendung der burgenlandkroatischen Sprache, wenn ein Prozessbeteiligter in Verwaltungsverfahren persönlich vor Gericht erscheinen muss, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen			=		
9.1.c.iii	Zulassung von Dokumenten und Beweismitteln bei Verwaltungsverfahren in Burgenlandkroatisch, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen			✓		
9.1.d	Sicherstellung, dass für die betroffenen Personen bei Zivil- und/oder Verwaltungsverfahren in burgenlandkroatischer Sprache und der damit verbundenen Verwendung von Dokumenten und Beweismitteln in burgenlandkroatischer Sprache durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen	=				
9.2.a	die Ablehnung der Rechtsgültigkeit juristischer Dokumente ist nicht allein aufgrund ihrer Abfassung in burgenlandkroatischer Sprache zu rechtfertigen	=				
Art. 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.a.iii	sicherstellen, dass die Burgenlandkroatisch sprechende Bevölkerung mündliche oder schriftliche Anträge an örtliche Stellen der staatlichen Behörden einreichen kann und eine Antwort in Burgenlandkroatisch erhält		=			

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:						
Artikel	Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die burgenlandkroatische Sprache ⁵⁷	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
10.1.c	zulassen, dass die staatlichen Behörden Dokumente in burgenlandkroatischer Sprache abfassen		=			
10.2.b	Zulassung von mündlichen oder schriftlichen Anträgen in Burgenlandkroatisch bei regionalen oder örtlichen Behörden durch Burgenlandkroatisch sprechende Personen		=			
10.2.d	Veröffentlichung offizieller Schriftstücke durch örtliche Behörden auch in Burgenlandkroatisch				=	
10.4.a	Bereitstellung von Übersetzungen und Verdolmetschungen	=				
10.5	Zulassung der Verwendung oder Annahme von Familiennamen in Burgenlandkroatisch	=				
Art. 11 – Medien						
11.1.bii	die regelmäßige Ausstrahlung von privaten Radiosendungen in Burgenlandkroatisch anregen und/oder erleichtern	=				
11.1.cii	die regelmäßige Ausstrahlung von privaten Fernsehsendungen in Burgenlandkroatisch anregen und/oder erleichtern	=				
11.1.d	die Produktion und Verbreitung von Audio-Beiträgen und audiovisuellen Inhalten in Burgenlandkroatisch anregen und/oder erleichtern	=				
11.1.ei	die Erstellung und/oder Erhaltung von mindestens einer Wochen- oder Tageszeitung in Burgenlandkroatisch anregen und/oder erleichtern	=				
11.1.fii	bestehende Maßnahmen zur finanziellen Förderung auch auf audiovisuelle Produktionen in burgenlandkroatischer Sprache anwenden			✓		
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung des freien Direktempfangs von Radio- und Fernsehsendungen in Burgenlandkroatisch aus Nachbarländern • keine Behinderung der Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen in Burgenlandkroatisch aus Nachbarländern • Sicherstellung der Meinungsfreiheit und der freien Verbreitung von Informationen in den Printmedien in burgenlandkroatischer Sprache 	=				
Art. 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Förderung der Produktion, Vervielfältigung und Verbreitung kultureller Werke in burgenlandkroatischer Sprache	=				
12.1.d	Sicherstellung, dass die Organisatoren und Unterstützer kultureller Aktivitäten die Kenntnisse und die Verwendung der burgenlandkroatischen Sprache und Kultur in die von ihnen initiierten oder geförderten Projekte einfließen lassen	=				
12.2	Ermöglichung, Ermutigung und/oder Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen, die die burgenlandkroatische Sprache verwenden, in Gebieten, in denen die burgenlandkroatische Sprache nicht traditionell verwendet wird	=				
12.3	Berücksichtigung der burgenlandkroatischen Sprache und der Kultur, die in ihr zum Ausdruck kommt, in der Kulturpolitik im Ausland		↗			
Art. 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.d	Erleichterung und/oder Förderung der Verwendung der burgenlandkroatischen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben					✓
Art. 14 – Grenzüberschreitender Austausch						
14.b	zugunsten der burgenlandkroatischen Sprache die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Burgenlandkroatisch in derselben oder ähnlichen Form verwendet wird, erleichtern und fördern	=				

* Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Umsetzung der Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten laut Charta wie folgt:

Erfüllt: Politik, Gesetzgebung und Praxis stehen in Einklang mit der Charta.

Teilweise erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen ganz oder teilweise in Einklang mit der Charta, aber die Verpflichtungen werden in der Praxis nur teilweise erfüllt.

Formell erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen in Einklang mit der Charta, aber es gibt in der Praxis keine Umsetzung.

Nicht erfüllt: Es wurden keine Maßnahmen in Politik, Gesetzgebung und Praxis ergriffen, um die Verpflichtung umzusetzen.

Kein Ergebnis: Der Sachverständigenausschuss kann die Umsetzung der Verpflichtungen nicht beurteilen, da von den Behörden keine oder nur unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang

79. Angesichts der erheblichen Aufstockung der Volksgruppenförderung auf Bundesebene und zusätzlicher im Rahmen der Jubiläen in den Jahren 2020 und 2021 bereitgestellter Mittel sowie der Aufnahme der Förderung von Minderheitensprachen in die neue Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/2027 erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung nach Art. 7.1.c als erfüllt. Unter Berücksichtigung der Bedenken der Sprecherinnen und Sprecher hinsichtlich der Organisation der Elementarbildung, der Verfügbarkeit von Lehrkräften und der Tatsache, dass diese nicht immer einem zweisprachigen Modell entspricht, erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung nach Art. 8.1.a ii als nur teilweise erfüllt. Auch wenn es im Allgemeinen Programme zur Ausbildung von Lehrkräften gibt, besteht ein Mangel an Lehrkräften, insbesondere im Elementarbereich. In der Ausbildung von Elementarpädagoginnen und -pädagogen wird Burgenlandkroatisch nur als Freigegegenstand unterrichtet. Der Sachverständigenausschuss muss daher sein Ergebnis revidieren und die Verpflichtung 8.1.h als nur teilweise erfüllt beurteilen. Es werden regelmäßig Berichte mit relevanten Informationen zum Minderheitensprachenunterricht erstellt und veröffentlicht. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung 8.1.i daher als erfüllt. Über die Vorlage von Schriftstücken und Beweismitteln auf Burgenlandkroatisch in Zivil- und Verwaltungsverfahren liegen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen vor, da solche Daten nach Angaben der Behörden nicht erfasst werden. Angesichts der Tatsache, dass alle verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass die burgenlandkroatische Sprache in der Praxis vor Gericht nicht verwendet wird, erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen in Art. 9.1.b iii und 9.1.c iii als formell erfüllt. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen über audiovisuelle Werke in Burgenlandkroatisch, welche im Rahmen allgemeiner bestehender Maßnahmen zur finanziellen Förderung audiovisueller Produktionen gefördert wurden. Er erachtet die Verpflichtung 11.1.f ii daher nur als formell erfüllt. Zahlreiche Veranstaltungen (Lesungen, Ausstellungen, Konzerte), die die burgenlandkroatische Sprache und Kultur präsentieren, wurden 2019–2022 von der österreichischen Botschaft und dem Kulturforum in Kroatien durchgeführt. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung in Artikel 12.3 daher als teilweise erfüllt. Angesichts des Mangels an Informationen über die Art und Weise, wie die Behörden die Verwendung der burgenlandkroatischen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben fördern, kann der Sachverständigenausschuss hinsichtlich der Verpflichtung in Art. 13.1.d keine Beurteilung vornehmen.

2.1.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der burgenlandkroatischen Sprache in Österreich

Der Sachverständigenausschuss hält die österreichischen Behörden dazu an, alle Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einzuhalten, die nicht als „erfüllt“ gelten (siehe oben, 2.1.1), sowie die erfüllten Verpflichtungen weiterhin einzuhalten. Dabei sollten die Behörden insbesondere die unten angeführten Empfehlungen berücksichtigen. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Anwendung der Charta in Österreich⁵⁸ behalten ihre Gültigkeit. Die im Rahmen des Prüfverfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen haben die Unterstützung der Behörden bei der Umsetzung zum Ziel.

I. Empfohlene Sofortmaßnahmen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a. b. c. | <p>Schritte unternehmen, um die Verwendung der burgenlandkroatischen Sprache im Bildungswesen zu fördern, u. a. durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Lehrkräften sowie der nötigen Unterrichtsmaterialien.</p> <p>Maßnahmen ergreifen, um die Verwendung der burgenlandkroatischen Sprache in der Verwaltung in der Praxis zu fördern, u. a. durch die Veröffentlichung von Dokumenten, vor allem auf Gemeindeebene.</p> <p>Das bundesweite Bewusstsein für die burgenlandkroatische Sprache und Kultur als integrale Bestandteile des kulturellen Erbes Österreichs in der allgemeinen Bildung sowie in den Medien erhöhen.</p> |
|--|---|

⁵⁸ [CM/RecChL\(2005\)1](#); [CM/RecChL\(2009\)1](#); [CM/RecChL\(2012\)7](#); [CM/RecChL\(2018\)2](#).

II. Weitere Empfehlungen

- d. Ausreichende finanzielle Mittel für das Leitmedium in Burgenlandkroatisch sicherzustellen.
- e. Die Verwendung der burgenlandkroatischen Sprache vor Gericht zu fördern und zu erleichtern.
- f. Stärkere Berücksichtigung der burgenlandkroatischen Sprache und der Kultur, die in ihr zum Ausdruck gebracht wird, in der österreichischen Kulturpolitik im Ausland.

2.2 Tschechisch

2.2.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der tschechischen Sprache

Verwendete Symbole, um Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang zu kennzeichnen:

↗ Verbesserung ✓ Verschlechterung = keine Änderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:						
Artikel	Verpflichtungen Österreichs hinsichtlich der tschechischen Sprache ⁵⁹	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
Teil II der Charta <i>(Verpflichtungen, welche der Staat auf alle Regional- bzw. Minderheitensprachen in seinem Hoheitsgebiet anwenden muss)</i>						
Art. 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Anerkennung der tschechischen Sprache als Ausdruck kulturellen Reichtums	=				
7.1.b	Sicherstellung, dass bestehende oder neue Verwaltungseinheiten die Förderung der tschechischen Sprache nicht behindern	=				
7.1.c	entschlossenes Vorgehen bei der Förderung der tschechischen Sprache		↗			
7.1.d	Erleichterung und/oder Förderung der mündlichen und schriftlichen Verwendung der tschechischen Sprache im öffentlichen Leben (Bildung, Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben, grenzüberschreitender Austausch) sowie im privaten Bereich		=			
7.1.e	• Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von der Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Tschechisch verwenden • Entwicklung von kulturellen Beziehungen zu anderen Sprechergruppen	=				
7.1.f	Bereitstellung von Lern- und Lehrmaterialien für die tschechische Sprache in den jeweiligen Stufen		✓			
7.1.g	Bereitstellung von Einrichtungen, die es (auch erwachsenen) Personen, die die tschechische Sprache nicht sprechen, ermöglichen, diese zu erlernen	=				
7.1.h	Förderung von Studium und Forschung im Bereich der tschechischen Sprache an Universitäten und gleichgestellten Einrichtungen	=				
7.1.i	Förderung des grenzüberschreitenden Austausches in den von der Charta erfassten Bereichen zugunsten der tschechischen Sprache	=				
7.2	Beseitigung jeder ungerechtfertigten Art von Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung im Zusammenhang mit der Verwendung der tschechischen Sprache	=				
7.3	• Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen allen Sprachgruppen des Landes • Förderung von Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber der tschechischen Sprache in den Grundsätzen der Aus- und Weiterbildung • Ermutigung der Mainstream-Medien, Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber der tschechischen Sprache in ihre Ziele einzubeziehen		=			
7.4	• Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der tschechischsprachigen Bevölkerungsgruppe • Einsetzung eines Gremiums zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der tschechischen Sprache	=				

* Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Umsetzung der Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten laut Charta wie folgt:

Erfüllt: Politik, Gesetzgebung und Praxis stehen in Einklang mit der Charta.

Teilweise erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen ganz oder teilweise in Einklang mit der Charta, aber die Verpflichtungen werden in der Praxis nur teilweise erfüllt.

Formell erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen in Einklang mit der Charta, aber es gibt in der Praxis keine Umsetzung.

Nicht erfüllt: Es wurden keine Maßnahmen in Politik, Gesetzgebung und Praxis ergriffen, um die Verpflichtung umzusetzen.

⁵⁹ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier in gekürzter und vereinfachter Form dargestellt. Die vollständige Version der jeweiligen Bestimmung kann auf der Webseite des Vertragsbüros abgerufen werden: <http://www.coe.int/en/web/conventions/> (Vertrag Nr. 148).

Kein Ergebnis: Der Sachverständigenausschuss kann die Umsetzung der Verpflichtungen nicht beurteilen, da von den Behörden keine oder nur unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang

80. Die Volksgruppenförderung wurde auf Bundesebene erheblich aufgestockt und die Förderung der Minderheitensprachen wurde in die neue Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/2027 aufgenommen. Nichtsdestotrotz bedarf es zusätzlicher Maßnahmen für ein entschlossenes Vorgehen bei der Förderung der tschechischen Sprache, insbesondere in Bezug auf die Komenský-Schule. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung in Art. 7.1.c als teilweise erfüllt. Die Komenský-Schule ist die wichtigste Option für Tschechisch-Unterricht in Wien. Sie erhält zwar finanzielle Unterstützung aus öffentlicher Hand, diese ist jedoch strukturell nicht gesichert und Eltern müssen weiterhin Gebühren zahlen. Im öffentlichen System gibt es nur sehr wenig Angebot für Tschechisch-Sprachkurse. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung 7.1.f daher nur als teilweise erfüllt.

2.2.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der tschechischen Sprache in Österreich

Der Sachverständigenausschuss hält die österreichischen Behörden dazu an, allen Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die nicht als „erfüllt“ gelten (siehe oben, 2.2.1), nachzukommen, sowie die erfüllten Verpflichtungen weiterhin einzuhalten. Dabei sollten die Behörden insbesondere die unten angeführten Empfehlungen berücksichtigen. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Anwendung der Charta in Österreich⁶⁰ behalten ihre Gültigkeit. Die im Rahmen des Prüfverfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen haben die Unterstützung der Behörden bei der Umsetzung zum Ziel.

I. Empfohlene Sofortmaßnahmen

- a. Eine nachhaltige und ausreichende Finanzierung der Komenský-Schule sicherstellen.**
- b. Das bundesweite Bewusstsein für die tschechische Sprache und Kultur als integrale Bestandteile des kulturellen Erbes Österreichs in der allgemeinen Bildung sowie in den Medien erhöhen.**

II. Weitere Empfehlungen

- c. Die Anzahl und Dauer von Fernsehsendungen in tschechischer Sprache erhöhen.
- d. Maßnahmen ergreifen, um die Verwendung der tschechischen Sprache in Online- und Printmedien zu fördern.
- e. Ausreichende finanzielle Mittel für kulturelle Aktivitäten in tschechischer Sprache sicherstellen.

⁶⁰ [CM/RecChL\(2005\)1](#); [CM/RecChL\(2009\)1](#); [CM/RecChL\(2012\)7](#); [CM/RecChL\(2018\)2](#).

2.3 Ungarisch

2.3.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der ungarischen Sprache

Verwendete Symbole, um Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang zu kennzeichnen:

↗ Verbesserung ✓ Verschlechterung = keine Änderung

		Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:				
Artikel	Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die ungarische Sprache ⁶¹	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
Teil II der Charta						
(Verpflichtungen, welche der Staat auf alle Regional- bzw. Minderheitensprachen in seinem Hoheitsgebiet anwenden muss)						
Art. 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Anerkennung der ungarischen Sprache als Ausdruck kulturellen Reichtums	=				
7.1.b	Sicherstellung, dass bestehende oder neue Verwaltungseinheiten die Förderung der ungarischen Sprache nicht behindern	=				
7.1.c	entschlossenes Vorgehen bei der Förderung der ungarischen Sprache	↗				
7.1.d	Erleichterung und/oder Förderung der mündlichen und schriftlichen Verwendung der ungarischen Sprache im öffentlichen Leben (Bildung, Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben, grenzüberschreitender Austausch) sowie im privaten Bereich		✓			
7.1.e	• Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von der Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Ungarisch verwenden • Entwicklung von kulturellen Beziehungen zu anderen Sprechergruppen	=				
7.1.f	Bereitstellung von Lern- und Lehrmaterialien für die ungarische Sprache in den jeweiligen Stufen		✓			
7.1.g	Bereitstellung von Einrichtungen, die es (auch erwachsenen) Personen, die die ungarische Sprache nicht sprechen, ermöglichen, diese zu erlernen	=				
7.1.h	Förderung von Studium und Forschung im Bereich der ungarischen Sprache an Universitäten und gleichgestellten Einrichtungen	=				
7.1.i	Förderung des grenzüberschreitenden Austausches in den von der Charta erfassten Bereichen zugunsten der ungarischen Sprache	=				
7.2	Beseitigung jeder ungerechtfertigten Art von Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung im Zusammenhang mit der Verwendung der ungarischen Sprache	=				
7.3	• Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen allen Sprachgruppen des Landes • Förderung von Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber der ungarischen Sprache in den Grundsätzen der Aus- und Weiterbildung • Ermutigung der Mainstream-Medien, Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber der ungarischen Sprache in ihre Ziele einzubeziehen		=			
7.4	• Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der ungarischsprachigen Bevölkerungsgruppe • Einsetzung eines Gremiums zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der ungarischen Sprache	=				
Teil III der Charta						
(Zusätzliche Verpflichtungen, die vom Staat hinsichtlich einer bestimmten Sprache angenommen wurden)						
Art. 8 – Bildung						
8.1.a.ii	einen wesentlichen Teil der vorschulischen Bildung auf Ungarisch anbieten		✓			
8.1.b.ii	einen wesentlichen Teil des Volksschulunterrichts auf Ungarisch anbieten	=				
8.1.c.iii	Ungarisch-Unterricht im Sekundarbereich als integralen Bestandteil des Lehrplans vorsehen	=				
8.1.d.iii	Ermöglichung des gesamten Unterrichts berufsbildender Schulen in Ungarisch, eines wesentlichen Teils des Unterrichts in berufsbildenden Schulen in Ungarisch bzw. Ungarisch-Unterricht als integralen Bestandteil des Lehrplans vorzusehen, zumindest für diejenigen	=				

⁶¹ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier in gekürzter und vereinfachter Form dargestellt. Die vollständige Version der jeweiligen Bestimmung kann auf der Webseite des Vertragsbüros abgerufen werden: <http://www.coe.int/en/web/conventions/> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:						
Artikel	Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die ungarische Sprache ⁶¹	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
	Schülerinnen und Schüler, die dies wünschen und wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird					
8.1.eiii	Unterstützung und/oder Ermöglichung von Unterricht auf Ungarisch an Universitäten und anderen Hochschulen oder des Studiums der ungarischen Sprache als Studienfach an Universitäten oder anderen Hochschulen	=				
8.1.fiii	Begünstigung und/oder Unterstützung des Angebots von Ungarisch als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung	=				
8.1.g	Sicherstellung des Unterrichts der Geschichte und Kultur, die in der ungarischen Sprache ihren Ausdruck finden		↗			
8.1.h	Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, die die ungarische Sprache bzw. in dieser unterrichten		↙			
8.1.i	Einrichtung eines Aufsichtsorgans, das die Fortschritte im Bereich des Ungarisch-Unterrichts überwacht und seine Ergebnisse regelmäßig in Form von Berichten veröffentlicht	↗				
8.2	Ermöglichung/Unterstützung des Unterrichts in/von Ungarisch auf allen geeigneten Bildungsstufen in Gebieten, in denen die ungarische Sprache nicht traditionell verwendet wird	=				
Art. 9 – Justizbehörden						
9.1.aii	Sicherstellung, dass Angeklagte das Recht auf Verwendung der ungarischen Sprache in Strafverfahren haben, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen			=		
9.1.aiii	Sicherstellung, dass Anträge und Beweismittel, gleich ob schriftlich oder mündlich, im Strafverfahren nicht allein deshalb als unzulässig angesehen werden, weil sie in ungarischer Sprache verfasst sind, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen	=				
9.1.bii	Zulassung der Verwendung der ungarischen Sprache, wenn ein Prozessbeteiligter in Zivilverfahren persönlich vor Gericht erscheinen muss, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen			=		
9.1.biii	Zulassung von Dokumenten und Beweismitteln bei Zivilverfahren in ungarischer Sprache, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen			✓		
9.1.cii	Zulassung der Verwendung der ungarischen Sprache, wenn ein Prozessbeteiligter in Verwaltungsverfahren persönlich vor Gericht erscheinen muss, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen			=		
9.1.ciii	Zulassung von Dokumenten und Beweismitteln bei Verwaltungsverfahren in ungarischer Sprache, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen			✓		
9.1.d	Sicherstellung, dass bei der Führung von Zivil- und/oder Verwaltungsverfahren in ungarischer Sprache und der damit verbundenen Nutzung von Dokumenten und Beweismitteln in ungarischer Sprache, der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen für die betroffenen Personen nicht mit Kosten verbunden ist	=				
9.2.a	die Ablehnung der Rechtsgültigkeit juristischer Dokumente ist nicht allein aufgrund ihrer Abfassung in ungarischer Sprache zu rechtfertigen	=				
Art. 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.aiii	sicherstellen, dass die ungarischsprachige Bevölkerung mündliche oder schriftliche Anträge an örtliche Stellen der staatlichen Behörden einreichen kann und eine Antwort in Ungarisch erhält		=			
10.1.c	zulassen, dass die staatlichen Behörden Dokumente in ungarischer Sprache abfassen		=			
10.2.b	Zulassung von mündlichen oder schriftlichen Anträgen in Ungarisch bei regionalen oder örtlichen Behörden durch ungarischsprachige Personen		=			
10.2.d	Veröffentlichung offizieller Schriftstücke durch örtliche Behörden auch in ungarischer Sprache				=	
10.4.a	Bereitstellung von Übersetzungen und Verdolmetschungen	=				
10.5	Zulassung der Verwendung oder Annahme von Familiennamen in Ungarisch	=				
Art. 11 – Medien						
11.1.bii	die regelmäßige Ausstrahlung von privaten Radiosendungen in ungarischer Sprache anregen und/oder erleichtern	=				

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:						
Artikel	Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die ungarische Sprache ⁶¹	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
11.1.cii	die regelmäßige Ausstrahlung von privaten Fernsehsendungen in ungarischer Sprache anregen und/oder erleichtern				=	
11.1.d	die Produktion und Verbreitung von Audio-Beiträgen und audiovisuellen Inhalten in ungarischer Sprache anregen und/oder erleichtern	=				
11.1.ei	die Erstellung und/oder Erhaltung von mindestens einer Wochen- oder Tageszeitung in Ungarisch anregen und/oder erleichtern		↗			
11.1.fii	bestehende Maßnahmen zur finanziellen Förderung auch auf audiovisuelle Produktionen in ungarischer Sprache anwenden			↙		
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung des freien Direktempfangs von Radio- und Fernsehsendungen in ungarischer Sprache aus Nachbarländern • keine Behinderung der Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen in ungarischer Sprache aus Nachbarländern • Sicherstellung der Meinungsfreiheit und der freien Verbreitung von Informationen in den Printmedien in ungarischer Sprache 	=				
Art. 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Förderung der Produktion, Vervielfältigung und Verbreitung kultureller Werke in ungarischer Sprache	=				
12.1.d	Sicherstellung, dass die Organisatoren und Unterstützer kultureller Aktivitäten die Kenntnisse und die Verwendung der ungarischen Sprache und Kultur in die von ihnen initiierten oder geförderten Projekte einfließen lassen	=				
12.2	Ermöglichung, Ermutigung und/oder Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen, die die ungarische Sprache verwenden, in Gebieten, in denen die ungarische Sprache nicht traditionell verwendet wird	=				
12.3	Berücksichtigung der ungarischen Sprache und der Kultur, die in ihr zum Ausdruck kommt, in der Kulturpolitik im Ausland		↗			
Art. 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.d	Erleichterung und/oder Förderung der Verwendung der ungarischen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben					✓
Art. 14 – Grenzüberschreitender Austausch						
14.b	zugunsten der ungarischen Sprache die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Ungarisch in derselben oder ähnlichen Form verwendet wird, erleichtern und fördern	=				

* Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Umsetzung der Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten laut Charta wie folgt:

Erfüllt: Politik, Gesetzgebung und Praxis stehen in Einklang mit der Charta.

Teilweise erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen ganz oder teilweise in Einklang mit der Charta, aber die Verpflichtungen werden in der Praxis nur teilweise erfüllt.

Formell erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen in Einklang mit der Charta, aber es gibt in der Praxis keine Umsetzung.

Nicht erfüllt: Es wurden keine Maßnahmen in Politik, Gesetzgebung und Praxis ergriffen, um die Verpflichtung umzusetzen.

Kein Ergebnis: Der Sachverständigenausschuss kann die Umsetzung der Verpflichtungen nicht beurteilen, da von den Behörden keine oder nur unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang

81. Angesichts der erheblichen Aufstockung der Volksgruppenförderung auf Bundesebene und zusätzlicher im Rahmen der Jubiläen in den Jahren 2020 und 2021 bereitgestellter Mittel sowie der Aufnahme der Förderung von Minderheitensprachen in die neue Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/2027 erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung nach Art. 7.1.c als erfüllt. Angesichts der insgesamt begrenzten Verwendung des Ungarischen in mehreren Bereichen des öffentlichen Lebens, wie Gerichten, Verwaltung und Rundfunkmedien, muss der Sachverständigenausschuss sein Ergebnis revidieren und die Verpflichtung in 7.1.d als teilweise erfüllt betrachten. Angesichts des Mangels an Lehrkräften (siehe unten) und des begrenzten Angebots in der Elementarbildung muss der Sachverständigenausschuss sein Ergebnis revidieren und die Verpflichtung 7.1.f

und 8.1.a ii als teilweise erfüllt betrachten. Auch wenn es im Allgemeinen Programme zur Ausbildung von Lehrkräften gibt, besteht ein Mangel an Lehrkräften, insbesondere im Elementarbereich. In der Ausbildung von Elementarpädagoginnen und -pädagogen wird Ungarisch nur als Freigegegenstand unterrichtet. Der Sachverständigenausschuss muss daher sein Ergebnis revidieren und die Verpflichtung 8.1.h als nur teilweise erfüllt beurteilen. Schulen für Minderheitensprachen behandeln im Unterricht auch die Geschichte und Kultur, die durch die ungarische Sprache zum Ausdruck gebracht werden. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung 8.1.g als teilweise erfüllt. Es werden regelmäßig Berichte mit relevanten Informationen zum Minderheitensprachenunterricht erstellt und veröffentlicht. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung 8.1.i daher als erfüllt. Über die Vorlage von Schriftstücken und Beweismitteln in ungarischer Sprache in Zivil- und Verwaltungsverfahren liegen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen vor, da solche Daten nach Angaben der Behörden nicht erfasst werden. Angesichts der Tatsache, dass alle verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass die ungarische Sprache in der Praxis vor Gericht nicht verwendet wird, erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen in Art. 9.1.b iii und 9.1.c iii als formell erfüllt. Es gibt zwar inzwischen eine ungarische Online-Zeitung, deren Finanzierung ist jedoch weiterhin unzureichend. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung 11.1.e i daher als teilweise erfüllt. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen über audiovisuelle Werke in ungarischer Sprache, welche im Rahmen allgemeiner bestehender Maßnahmen zur finanziellen Förderung audiovisueller Produktionen gefördert wurden. Er erachtet die Verpflichtung 11.1.f ii daher nur als formell erfüllt. Österreichische Institutionen schließen Minderheitensprachen in ihre Kulturpolitik im Ausland mit ein. So wurde beispielsweise eine Wanderausstellung zum Thema Grenzgebiet, die unter anderem die ungarische Minderheit im Burgenland vorstellt, vom Österreichischen Kulturforum in Budapest gefördert. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung in Artikel 12.3 daher als teilweise erfüllt. Angesichts des Mangels an Informationen über die Art und Weise, wie die Behörden die Verwendung der ungarischen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben fördern, kann der Sachverständigenausschuss hinsichtlich der Verpflichtung in Art. 13.1.d keine Beurteilung vornehmen.

2.3.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der ungarischen Sprache in Österreich

Der Sachverständigenausschuss hält die österreichischen Behörden dazu an, allen Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die nicht als „erfüllt“ gelten (siehe oben, 2.3.1), nachzukommen, sowie die erfüllten Verpflichtungen weiterhin einzuhalten. Dabei sollten die Behörden insbesondere die unten angeführten Empfehlungen berücksichtigen. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Anwendung der Charta in Österreich⁶² behalten ihre Gültigkeit. Die im Rahmen des Prüfverfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen haben die Unterstützung der Behörden bei der Umsetzung zum Ziel.

I. Empfohlene Sofortmaßnahmen

- a. Schritte unternehmen, um die Verwendung der ungarischen Sprache im Bildungswesen zu fördern, u. a. durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Lehrkräften sowie der nötigen Unterrichtsmaterialien.**
- b. Die Häufigkeit und Dauer von ungarischen Fernsehsendungen erhöhen und ausreichende finanzielle Mittel für die Haupt-Zeitung in Ungarisch sicherstellen.**
- c. Das bundesweite Bewusstsein für die ungarische Sprache und Kultur als integrale Bestandteile des kulturellen Erbes Österreichs in der allgemeinen Bildung sowie in den Medien erhöhen.**

II. Weitere Empfehlungen

- d. Maßnahmen ergreifen, um die Verwendung der ungarischen Sprache in der Verwaltung in der Praxis zu fördern, einschließlich der Veröffentlichung von Dokumenten, vor allem auf Gemeindeebene.
- e. Die Verwendung der ungarischen Sprache vor Gericht zu fördern und zu erleichtern.
- f. Stärkere Berücksichtigung der ungarischen Sprache und der Kultur, die in ihr Ausdruck finden, in der österreichischen Kulturpolitik im Ausland.

⁶² [CM/RecChL\(2005\)1](#); [CM/RecChL\(2009\)1](#); [CM/RecChL\(2012\)7](#); [CM/RecChL\(2018\)2](#).

2.4 Romanes

2.4.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung von Romanes

Verwendete Symbole, um Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang zu kennzeichnen:

↗ Verbesserung ↘ Verschlechterung = keine Änderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:						
Artikel	Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf Romanes ⁶³	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
Teil II der Charta						
(Verpflichtungen, welche der Staat auf alle Regional- bzw. Minderheitensprachen in seinem Hoheitsgebiet anwenden muss)						
Art. 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Anerkennung von Romanes als Ausdruck kulturellen Reichtums	=				
7.1.b	Sicherstellung, dass bestehende oder neue Verwaltungseinheiten die Förderung von Romanes nicht behindern	=				
7.1.c	Entschlossenes Vorgehen bei der Förderung von Romanes		↗			
7.1.d	Erleichterung und/oder Förderung der mündlichen und schriftlichen Verwendung von Romanes im öffentlichen Leben (Bildung, Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben, grenzüberschreitender Austausch) sowie im privaten Bereich		=			
7.1.e	• Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von der Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Romanes verwenden • Entwicklung von kulturellen Beziehungen zu anderen Sprechergruppen	=				
7.1.f	Bereitstellung von Lern- und Lehrmaterialien für Romanes in den jeweiligen Stufen				↗	
7.1.g	Bereitstellung von Einrichtungen, die es (auch erwachsenen) Personen, die nicht Romanes sprechen, ermöglichen, dieses zu erlernen		=			
7.1.h	Förderung von Studium und Forschung im Bereich Romanes an Universitäten und gleichgestellten Einrichtungen		↗			
7.1.i	Förderung des grenzüberschreitenden Austausches in den von der Charta erfassten Bereichen zugunsten von Romanes	=				
7.2	Beseitigung jeder ungerechtfertigten Art von Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung im Zusammenhang mit der Verwendung von Romanes	=				
7.3	• Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen allen Sprachgruppen des Landes • Förderung von Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber dem Romanes in den Grundsätzen der Aus- und Weiterbildung • Ermutigung der Mainstream-Medien, Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber dem Romanes in ihre Ziele einzubeziehen		=			
7.4	• Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Romanes sprechenden Bevölkerungsgruppe • Einsetzung eines Gremiums zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten von Romanes	=				

* Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Umsetzung der Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten laut Charta wie folgt:

Erfüllt: Politik, Gesetzgebung und Praxis stehen in Einklang mit der Charta.

Teilweise erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen ganz oder teilweise in Einklang mit der Charta, aber die Verpflichtungen werden in der Praxis nur teilweise erfüllt.

Formell erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen in Einklang mit der Charta, aber es gibt in der Praxis keine Umsetzung.

Nicht erfüllt: Es wurden keine Maßnahmen in Politik, Gesetzgebung und Praxis ergriffen, um die Verpflichtung umzusetzen.

Kein Ergebnis: Der Sachverständigenausschuss kann die Umsetzung der Verpflichtungen nicht beurteilen, da von den Behörden keine oder nur unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

⁶³ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier in gekürzter und vereinfachter Form dargestellt. Die vollständige Version der jeweiligen Bestimmung kann auf der Webseite des Vertragsbüros abgerufen werden: <http://www.coe.int/en/web/conventions/> (Vertrag Nr. 148).

Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang

82. Die Volksgruppenförderung wurde auf Bundesebene erheblich aufgestockt und die Förderung der Minderheitensprachen wurde in die neue Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/2027 aufgenommen. Nichtsdestotrotz bedarf es nach wie vor zusätzlicher Maßnahmen für ein entschlossenes Vorgehen bei der Förderung von Romanes. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung in Art. 7.1.c als teilweise erfüllt. Angesichts der eingeschränkten Präsenz von Romanes im Bildungswesen muss der Sachverständigenausschuss sein Ergebnis revidieren und die Verpflichtung 7.1.f als nicht erfüllt betrachten. Laut periodischem Bericht werden an der Universität Graz Forschungen und nur „sporadischer Unterricht“ durchgeführt. Der Sachverständigenausschuss muss daher sein Ergebnis revidieren und die Verpflichtung 7.1.h als teilweise erfüllt beurteilen.

2.4.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung von Romanes in Österreich

Der Sachverständigenausschuss hält die österreichischen Behörden dazu an, allen Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die nicht als „erfüllt“ gelten (siehe oben, 2.4.1), nachzukommen, sowie die erfüllten Verpflichtungen weiterhin einzuhalten. Dabei sollten die Behörden insbesondere die unten angeführten Empfehlungen berücksichtigen. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Anwendung der Charta in Österreich⁶⁴ behalten ihre Gültigkeit. Die im Rahmen des Prüfverfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen haben die Unterstützung der Behörden bei der Umsetzung zum Ziel.

I. Empfohlene Sofortmaßnahmen

- a. **Den Romanes-Unterricht in allen Bildungsstufen zu fördern.**
- b. **Das bundesweite Bewusstsein für die Sprache Romanes und deren Kultur als integrale Bestandteile des kulturellen Erbes Österreichs in der allgemeinen Bildung sowie in den Medien erhöhen.**

II. Weitere Empfehlungen

- c. Maßnahmen ergreifen, um die Verwendung von Romanes in den Medien zu fördern.

⁶⁴ [CM/RecChL\(2005\)1](#); [CM/RecChL\(2009\)1](#); [CM/RecChL\(2012\)7](#); [CM/RecChL\(2018\)2](#).

2.5 Slowakisch

2.5.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der slowakischen Sprache

Verwendete Symbole, um Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang zu kennzeichnen:

↗ Verbesserung ↘ Verschlechterung = keine Änderung

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:						
Artikel	Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die slowakische Sprache ⁶⁵	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
Teil II der Charta						
(Verpflichtungen, welche der Staat auf alle Regional- bzw. Minderheitensprachen in seinem Hoheitsgebiet anwenden muss)						
Art. 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Anerkennung der slowakischen Sprache als Ausdruck kulturellen Reichtums	=				
7.1.b	Sicherstellung, dass bestehende oder neue Verwaltungseinheiten die Förderung der slowakischen Sprache nicht behindern	=				
7.1.c	entschlossenes Vorgehen bei der Förderung der slowakischen Sprache		↗			
7.1.d	Erleichterung und/oder Förderung der mündlichen und schriftlichen Verwendung der slowakischen Sprache im öffentlichen Leben (Bildung, Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben, grenzüberschreitender Austausch) sowie im privaten Bereich		=			
7.1.e	• Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von der Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Slowakisch verwenden • Entwicklung von kulturellen Beziehungen zu anderen Sprechergruppen	=				
7.1.f	Bereitstellung von Lern- und Lehrmaterialien für die slowakische Sprache in den jeweiligen Stufen		↘			
7.1.g	Bereitstellung von Einrichtungen, die es (auch erwachsenen) Personen, die die slowakische Sprache nicht sprechen, ermöglichen, diese zu erlernen	=				
7.1.h	Förderung von Studium und Forschung im Bereich der slowakischen Sprache an Universitäten und gleichgestellten Einrichtungen	=				
7.1.i	Förderung des grenzüberschreitenden Austausches in den von der Charta erfassten Bereichen zugunsten der slowakischen Sprache	=				
7.2	Beseitigung jeder ungerechtfertigten Art von Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung im Zusammenhang mit der Verwendung der slowakischen Sprache	=				
7.3	• Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen allen Sprachgruppen des Landes • Förderung von Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber der slowakischen Sprache in den Grundsätzen der Aus- und Weiterbildung • Ermutigung der Mainstream-Medien, Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber der slowakischen Sprache in ihre Ziele einzubeziehen		=			
7.4	• Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der slowakischsprachigen Bevölkerungsgruppe • Einsetzung eines Gremiums zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der slowakischen Sprache	=				

* Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Umsetzung der Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten laut Charta wie folgt:

Erfüllt: Politik, Gesetzgebung und Praxis stehen in Einklang mit der Charta.

Teilweise erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen ganz oder teilweise in Einklang mit der Charta, aber die Verpflichtungen werden in der Praxis nur teilweise erfüllt.

Formell erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen in Einklang mit der Charta, aber es gibt in der Praxis keine Umsetzung.

Nicht erfüllt: Es wurden keine Maßnahmen in Politik, Gesetzgebung und Praxis ergriffen, um die Verpflichtung umzusetzen.

⁶⁵ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier in gekürzter und vereinfachter Form dargestellt. Die vollständige Version der jeweiligen Bestimmung kann auf der Webseite des Vertragsbüros abgerufen werden: <http://www.coe.int/en/web/conventions/> (Vertrag Nr. 148).

Kein Ergebnis: Der Sachverständigenausschuss kann die Umsetzung der Verpflichtungen nicht beurteilen, da von den Behörden keine oder nur unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang

83. Die Volksgruppenförderung wurde auf Bundesebene erheblich aufgestockt und die Förderung der Minderheitensprachen wurde in die neue Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/2027 aufgenommen. Nichtsdestotrotz bedarf es zusätzlicher Maßnahmen für ein entschlossenes Vorgehen bei der Förderung der slowakischen Sprache, insbesondere in Bezug auf die Komenský-Schule. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung in Art. 7.1.c als teilweise erfüllt. Die Komenský-Schule ist die wichtigste Option für Slowakisch-Unterricht in Wien. Sie erhält zwar finanzielle Unterstützung seitens der Behörden, diese ist jedoch strukturell nicht gesichert und Eltern müssen weiterhin Gebühren zahlen. Im öffentlichen System gibt es nur sehr wenig Angebot für Slowakisch-Sprachkurse. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung 7.1.f daher nur als teilweise erfüllt.

2.5.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der slowakischen Sprache in Österreich

Der Sachverständigenausschuss hält die österreichischen Behörden dazu an, allen Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die nicht als „erfüllt“ gelten (siehe oben, 2.5.1), nachzukommen, sowie die erfüllten Verpflichtungen weiterhin einzuhalten. Dabei sollten die Behörden insbesondere die unten angeführten Empfehlungen berücksichtigen. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Anwendung der Charta in Österreich⁶⁶ behalten ihre Gültigkeit. Die im Rahmen des Prüfverfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen haben die Unterstützung der Behörden bei der Umsetzung zum Ziel.

I. Empfohlene Sofortmaßnahmen

- a. Eine nachhaltige und ausreichende Finanzierung der Komenský-Schule sicherstellen.**
- b. Das bundesweite Bewusstsein für die slowakische Sprache und Kultur als integrale Bestandteile des kulturellen Erbes Österreichs in der allgemeinen Bildung sowie in den Medien erhöhen.**

II. Weitere Empfehlungen

- c. Die Häufigkeit und Dauer von Fernsehsendungen in slowakischer Sprache erhöhen.
- d. Maßnahmen ergreifen, um die Verwendung der slowakischen Sprache in Online- und Printmedien zu fördern.
- f. Ausreichende finanzielle Mittel für kulturelle Aktivitäten in slowakischer Sprache sicherstellen.

⁶⁶ [CM/RecChL\(2005\)1](#); [CM/RecChL\(2009\)1](#); [CM/RecChL\(2012\)7](#); [CM/RecChL\(2018\)2](#).

2.6 Slowenisch

2.6.1 Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der slowenischen Sprache

Verwendete Symbole, um Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang zu kennzeichnen:

↗ Verbesserung ↘ Verschlechterung = keine Änderung

		Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:				
Artikel	Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die slowenische Sprache ⁶⁷	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
Teil II der Charta						
(Verpflichtungen, welche der Staat auf alle Regional- bzw. Minderheitensprachen in seinem Hoheitsgebiet anwenden muss)						
Art. 7 – Ziele und Grundsätze						
7.1.a	Anerkennung der slowenischen Sprache als Ausdruck kulturellen Reichtums	=				
7.1.b	Sicherstellung, dass bestehende oder neue Verwaltungseinheiten die Förderung der slowenischen Sprache nicht behindern	=				
7.1.c	entschlossenes Vorgehen bei der Förderung der slowenischen Sprache	↗				
7.1.d	Erleichterung und/oder Förderung der mündlichen und schriftlichen Verwendung der slowenischen Sprache im öffentlichen Leben (Bildung, Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben, grenzüberschreitender Austausch) sowie im privaten Bereich		=			
7.1.e	• Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von der Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die Slowenisch verwenden • Entwicklung von kulturellen Beziehungen zu anderen Sprechergruppen	=				
7.1.f	Bereitstellung von Lern- und Lehrmaterialien für die slowenische Sprache in den jeweiligen Stufen		=			
7.1.g	Bereitstellung von Einrichtungen, die es (auch erwachsenen) Personen, die die slowenische Sprache nicht sprechen, ermöglichen, diese zu erlernen	=				
7.1.h	Förderung von Studium und Forschung im Bereich der slowenischen Sprache an Universitäten und gleichgestellten Einrichtungen	=				
7.1.i	Förderung des grenzüberschreitenden Austausches in den von der Charta erfassten Bereichen zugunsten der slowenischen Sprache	=				
7.2	Beseitigung jeder ungerechtfertigten Art von Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung im Zusammenhang mit der Verwendung der slowenischen Sprache	=				
7.3	• Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen allen Sprachgruppen des Landes • Förderung von Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber der slowenischen Sprache in den Grundsätzen der Aus- und Weiterbildung • Ermutigung der Mainstream-Medien, Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber der slowenischen Sprache in ihre Ziele einzubeziehen		=			
7.4	• Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der slowenischsprachigen Bevölkerungsgruppe • Einsetzung eines Gremiums zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der slowenischen Sprache	=				
Teil III der Charta						
(Zusätzliche Verpflichtungen, die vom Staat hinsichtlich einer bestimmten Sprache angenommen wurden)						
Art. 8 – Bildung						
8.1.aiv	Begünstigung und/oder Unterstützung der Bereitstellung der vorschulischen Bildung in Slowenisch oder eines wesentlichen Teils der vorschulischen Bildung in Slowenisch	=				
8.1.bii	einen wesentlichen Teil des Volksschulunterrichts auf Slowenisch anbieten	=				
8.1.ciii	Slowenisch-Unterricht im Sekundarbereich als integralen Bestandteil des Lehrplans vorsehen	=				
8.1.div	Ermöglichung des gesamten Unterrichts berufsbildender Schulen in Slowenisch, eines wesentlichen Teils des Unterrichts in berufsbildenden Schulen in Slowenisch bzw. Slowenisch-Unterricht als integralen Bestandteil des Lehrplans vorzusehen, zumindest für diejenigen	=				

⁶⁷ Für eine bessere Lesbarkeit werden die Bestimmungen der Charta hier in gekürzter und vereinfachter Form dargestellt. Die vollständige Version der jeweiligen Bestimmung kann auf der Webseite des Vertragsbüros abgerufen werden: <http://www.coe.int/en/web/conventions/> (Vertrag Nr. 148).

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:						
Artikel	Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die slowenische Sprache ⁶⁷	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
	Schülerinnen und Schüler, die dies wünschen und wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird					
8.1.eiii	Unterstützung und/oder Ermöglichung von Unterricht auf Slowenisch an Universitäten und anderen Hochschulen oder des Studiums der slowenischen Sprache als Studienfach an Universitäten oder anderen Hochschulen	=				
8.1.fiii	Begünstigung und/oder Unterstützung des Angebots von Slowenisch als Fach in der Erwachsenen- und Weiterbildung	=				
8.1.g	Sicherstellung des Unterrichts der Geschichte und Kultur, die in der slowenischen Sprache ihren Ausdruck finden		↗			
8.1.h	Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, die die slowenische Sprache bzw. in dieser unterrichten		↙			
8.1.i	Einrichtung eines Aufsichtsorgans, das die Fortschritte im Bereich des Slowenisch-Unterrichts überwacht und seine Ergebnisse regelmäßig in Form von Berichten veröffentlicht	=				
8.2	Ermöglichung/Unterstützung des Unterrichts in/von Slowenisch auf allen geeigneten Bildungsstufen in Gebieten, in denen die slowenische Sprache nicht traditionell verwendet wird	=				
Art. 9 – Justizbehörden						
9.1.aii	Sicherstellung, dass Angeklagte das Recht auf Verwendung der slowenischen Sprache in Strafverfahren haben, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen	=				
9.1.aiii	Sicherstellung, dass Anträge und Beweismittel, gleich ob schriftlich oder mündlich, im Strafverfahren nicht allein deshalb als unzulässig angesehen werden, weil sie in slowenischer Sprache verfasst sind, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen	=				
9.1.bii	Zulassung der Verwendung der slowenischen Sprache, wenn ein Prozessbeteiligter in Zivilverfahren persönlich vor Gericht erscheinen muss, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen	=				
9.1.biii	Zulassung von Dokumenten und Beweismitteln bei Zivilverfahren in slowenischer Sprache, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen	=				
9.1.cii	Zulassung der Verwendung der slowenischen Sprache, wenn ein Prozessbeteiligter in Verwaltungsverfahren persönlich vor Gericht erscheinen muss, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen			↙		
9.1.ciii	Zulassung von Dokumenten und Beweismitteln bei Verwaltungsverfahren in slowenischer Sprache, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen			↙		
9.1.d	Sicherstellung, dass bei der Führung von Zivil- und/oder Verwaltungsverfahren in slowenischer Sprache und der damit verbundenen Nutzung von Dokumenten und Beweismitteln in slowenischer Sprache, der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzungen für die betroffenen Personen nicht mit Kosten verbunden ist	=				
9.2.a	die Ablehnung der Rechtsgültigkeit juristischer Dokumente ist nicht allein aufgrund ihrer Abfassung in slowenischer Sprache zu rechtfertigen	=				
Art. 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe						
10.1.aiii	sicherstellen, dass die slowenischsprachige Bevölkerung mündliche oder schriftliche Anträge an örtliche Stellen der staatlichen Behörden einreichen kann und eine Antwort in Slowenisch erhält		↙			
10.1.c	zulassen, dass die staatlichen Behörden Dokumente in slowenischer Sprache abfassen		↙			
10.2.b	Zulassung von mündlichen oder schriftlichen Anträgen in Slowenisch bei regionalen oder örtlichen Behörden durch slowenischsprachige Personen		=			
10.2.d	Veröffentlichung offizieller Schriftstücke durch örtliche Behörden auch in slowenischer Sprache		=			
10.4.a	Bereitstellung von Übersetzungen und Verdolmetschungen	=				
10.5	Zulassung der Verwendung oder Annahme von Familiennamen in Slowenisch	=				
Art. 11 – Medien						
11.1.bii	die regelmäßige Ausstrahlung von privaten Radiosendungen in slowenischer Sprache anregen und/oder erleichtern	=				

Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als*:						
Artikel	Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die slowenische Sprache ⁶⁷	erfüllt	teilweise erfüllt	formell erfüllt	nicht erfüllt	kein Ergebnis
11.1.cii	die regelmäßige Ausstrahlung von privaten Fernsehsendungen in slowenischer Sprache anregen und/oder erleichtern	=				
11.1.d	die Produktion und Verbreitung von Audio-Beiträgen und audiovisuellen Inhalten in slowenischer Sprache anregen und/oder erleichtern	=				
11.1.ei	die Erstellung und/oder Erhaltung von mindestens einer Wochen- oder Tageszeitung in Slowenisch anregen und/oder erleichtern	↗				
11.1.fii	bestehende Maßnahmen zur finanziellen Förderung auch auf audiovisuelle Produktionen in slowenischer Sprache anwenden	=				
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung des freien Direktempfangs von Radio- und Fernsehsendungen in slowenischer Sprache aus Nachbarländern • keine Behinderung der Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehsendungen in slowenischer Sprache aus Nachbarländern • Sicherstellung der Meinungsfreiheit und der freien Verbreitung von Informationen in den Printmedien in slowenischer Sprache 	=				
Art. 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen						
12.1.a	Förderung der Produktion, Vervielfältigung und Verbreitung kultureller Werke in slowenischer Sprache	=				
12.1.d	Sicherstellung, dass die Organisatoren und Unterstützer kultureller Aktivitäten die Kenntnisse und die Verwendung der slowenischen Sprache und Kultur in die von ihnen initiierten oder geförderten Projekte einfließen lassen	=				
12.1.f	Förderung der direkten Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der slowenischsprachigen Bevölkerung an der Bereitstellung von Einrichtungen und Planung von kulturellen Aktivitäten	=				
12.2	Ermöglichung, Ermutigung und/oder Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen, die die slowenische Sprache verwenden, in Gebieten, in denen die slowenische Sprache nicht traditionell verwendet wird	=				
12.3	Berücksichtigung der slowenischen Sprache und der Kultur, die in ihr zum Ausdruck kommt, in der Kulturpolitik im Ausland	=				
Art. 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben						
13.1.d	Erleichterung und/oder Förderung der Verwendung der slowenischen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben		↙			
Art. 14 – Grenzüberschreitender Austausch						
14.b	zugunsten der slowenischen Sprache die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Slowenisch in derselben oder ähnlichen Form verwendet wird, erleichtern und fördern	=				

* Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beurteilt die Umsetzung der Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten laut Charta wie folgt:

Erfüllt: Politik, Gesetzgebung und Praxis stehen in Einklang mit der Charta.

Teilweise erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen ganz oder teilweise in Einklang mit der Charta, aber die Verpflichtungen werden in der Praxis nur teilweise erfüllt.

Formell erfüllt: Politik und Gesetzgebung stehen in Einklang mit der Charta, aber es gibt in der Praxis keine Umsetzung.

Nicht erfüllt: Es wurden keine Maßnahmen in Politik, Gesetzgebung und Praxis ergriffen, um die Verpflichtung umzusetzen.

Kein Ergebnis: Der Sachverständigenausschuss kann die Umsetzung der Verpflichtungen nicht beurteilen, da von den Behörden keine oder nur unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Änderungen in der Beurteilung im Vergleich zum vorherigen Prüfdurchgang

84. Angesichts der erheblichen Aufstockung der Volksgruppenförderung auf Bundesebene und zusätzlicher im Rahmen der Jubiläen in den Jahren 2020 und 2021 bereitgestellter Mittel sowie der Aufnahme der Förderung von Minderheitensprachen in die neue Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Jahre 2022/2023 bis 2026/2027 erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung nach Art. 7.1.c als erfüllt. Schulen für Minderheitensprachen behandeln im Unterricht auch die Geschichte und Kultur, die darin zum Ausdruck kommen. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung 8.1.g als teilweise erfüllt. Auch

wenn es im Allgemeinen Programme zur Ausbildung von Lehrkräften gibt, besteht ein Mangel an Lehrkräften, insbesondere im Elementarbereich. In der Ausbildung von Elementarpädagoginnen und -pädagogen wird Slowenisch nur als Freigegegenstand unterrichtet. Der Sachverständigenausschuss muss daher sein Ergebnis revidieren und die Verpflichtung 8.1.h als nur teilweise erfüllt beurteilen. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen über die Verwendung der slowenischen Sprache vor Gericht in Verwaltungsverfahren vor, da solche Daten nach Angaben der Behörden nicht erfasst werden. Angesichts des Mangels an Informationen über die Verwendung der slowenischen Sprache in der Praxis, erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen in Art. 9.1.b iii und 9.1.c iii als formell erfüllt. Die Möglichkeit der Verwendung der slowenischen Sprache im Austausch mit örtlichen Stellen der staatlichen Behörden sowie die Erstellung von Dokumenten in Slowenisch durch diese Behörden wird in der Praxis nicht ausreichend umgesetzt. Die Bemühungen des Landes Kärnten und insbesondere jene des Volksgruppenbüros werden zwar anerkannt, nichtsdestotrotz muss der Sachverständigenausschuss sein Ergebnis revidieren und die Verpflichtungen 10.1.a iii sowie 10.1.c als teilweise erfüllt beurteilen. Die Förderung für die slowenische Wochenzeitung wurde aufgestockt. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung 11.1.e i daher als erfüllt. Dem Sachverständigenausschuss wurden Beispiele über die Förderung der Verwendung der slowenischen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben durch die Behörden vorgelegt. Jedoch beziehen sich diese ausschließlich auf Kärnten, während sich der Geltungsbereich von Verpflichtung 13.1.d „auf das ganze Land“ erstreckt. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung daher als teilweise erfüllt.

2.6.2 Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der slowenischen Sprache in Österreich

Der Sachverständigenausschuss hält die österreichischen Behörden dazu an, allen Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die nicht als „erfüllt“ gelten (siehe oben, 2.6.1), nachzukommen, sowie die erfüllten Verpflichtungen weiterhin einzuhalten. Dabei sollten die Behörden insbesondere die unten angeführten Empfehlungen berücksichtigen. Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Anwendung der Charta in Österreich⁶⁸ behalten ihre Gültigkeit. Die im Rahmen des Prüfverfahrens der Charta ausgesprochenen Empfehlungen haben die Unterstützung der Behörden bei der Umsetzung zum Ziel.

I. Empfohlene Sofortmaßnahmen

- a. **Maßnahmen ergreifen, um die Verwendung der slowenischen Sprache in der Verwaltung in der Praxis zu fördern, u. a. durch die Veröffentlichung von Dokumenten, vor allem auf Gemeindeebene.**
- b. **Das bundesweite Bewusstsein für die slowenische Sprache und Kultur als integrale Bestandteile des kulturellen Erbes Österreichs in der allgemeinen Bildung sowie in den Medien erhöhen.**

II. Weitere Empfehlungen

- c. Die Verwendung der slowenischen Sprache im Bildungswesen, vor allem in der Elementarbildung, fördern, einschließlich der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Lehrkräften sowie der nötigen Unterrichtsmaterialien.
- d. Die Verwendung der slowenischen Sprache vor Gericht fördern.

⁶⁸ [CM/RecChL\(2005\)1](#); [CM/RecChL\(2009\)1](#); [CM/RecChL\(2012\)7](#); [CM/RecChL\(2018\)2](#).

Kapitel 3 [Vorschläge für] Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates

Der Sachverständigenausschuss würdigt zwar die Bemühungen der österreichischen Behörden zum Schutz der in ihrem Land gesprochenen Minderheitensprachen, hat sich jedoch hinsichtlich seiner Evaluierung dafür entschieden, sich auf einige der wichtigsten Defizite bei der Umsetzung der Charta zu konzentrieren. Die vom Sachverständigenausschuss an das Ministerkomitee weitergeleiteten Empfehlungen sollten jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass die anderen, im Bericht angeführten detaillierteren Einschätzungen, deren Gültigkeit weiterhin aufrecht bleibt, von geringerer Wichtigkeit wären. Die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses sind entsprechend formuliert.

Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen unterbreitet, gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Charta, auf Basis der in diesem Bericht enthaltenen Informationen, die folgenden Vorschläge für Empfehlungen des Ministerkomitees an Österreich.

Das Ministerkomitee,

Gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;

Unter Berücksichtigung der von Österreich am 28. Juni 2001 hinterlegten Ratifizierungsurkunde;

Unter Kenntnisnahme der Evaluierung des Sachverständigenausschusses der Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta durch Österreich;

Unter Berücksichtigung, dass diese Evaluierung auf den von Österreich in seinem fünften periodischen Bericht übermittelten Informationen, ergänzenden Informationen der österreichischen Behörden, Informationen von in Österreich rechtmäßig niedergelassenen Institutionen und Vereinen sowie auf den vom Sachverständigenausschuss während seines Vor-Ort-Besuchs erhaltenen Informationen basiert;

Empfiehl den österreichischen Behörden, alle Einschätzungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zu berücksichtigen und vorrangig:

1. Weitere Schritte hin zu einer strukturierten Politik zum Schutz und zur Förderung aller Minderheitensprachen, insbesondere in Wien und in der Steiermark, zu unternehmen;
2. Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Lehrkräfte für den Minderheitensprachenunterricht, insbesondere für die Elementarbildung, zur Verfügung steht;
3. Das bundesweite Bewusstsein für die Minderheitensprachen und -kulturen als integrale Bestandteile des kulturellen Erbes Österreichs in der allgemeinen Bildung sowie in den Medien zu erhöhen;
4. Praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung der burgenlandkroatischen, ungarischen und slowenischen Sprache bei den betreffenden Justiz- und Verwaltungsbehörden zu ermöglichen;

Das Ministerkomitee ersucht die österreichischen Behörden, die Informationen über die Empfehlungen über Sofortmaßnahmen zeitgerecht vorzulegen sowie den nächsten periodischen Bericht bis zum 1. Oktober 2025 einzureichen.⁶⁹

⁶⁹ Vgl. Entscheidungen des Ministerkomitees [CM/Del/Dec\(2018\)1330/10.4e - CM-Public](#), sowie „Outlines for the periodical reports on the implementation of the European Charter for Regional or Minority Languages to be presented by the States Parties“, [CM\(2019\)69 final](#).

Anhang I: Ratifizierungsurkunde

Österreich:

In der am 28. Juni 2001 hinterlegten Ratifizierungsurkunde enthaltene Erklärung - Or. Engl./Aus.

Österreich erklärt, dass Minderheitensprachen im Sinne der Charta in der Republik Österreich die burgenlandkroatische, slowenische, ungarische, tschechische und die slowakische Sprache sowie die Sprache Romanes der österreichischen Roma-Minderheit sind.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Charta legt die Republik Österreich die Minderheitensprachen fest, auf die die gemäß Art. 2 Abs. 3 der Charta ausgewählten Bestimmungen mit Inkrafttreten der Charta in der Republik Österreich anzuwenden sind:

Burgenlandkroatisch im burgenlandkroatisch-sprachigen Gebiet des Landes Burgenland:

Artikel 8, Absatz 1 a ii; b ii; c iii; d iv; e iii; f iii; g; h; i; Absatz 2;
 Artikel 9, Absatz 1 a ii und iii, b ii und iii; c ii und iii; d; Absatz 2 a;
 Artikel 10, Absatz 1 a iii, c; Absatz 2 b und d; Absatz 4 a; Absatz 5;
 Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; d; e i; f ii; Absatz 2;
 Artikel 12, Absatz 1 a, d; Absatz 2; Absatz 3;
 Artikel 13, Absatz 1 d;
 Artikel 14 b.

Slowenisch im slowenischsprachigen Gebiet Kärntens:

Artikel 8, Absatz 1 a iv; b ii; c iii; d iv; e iii; f iii; g; h; i; Absatz 2;
 Artikel 9, Absatz 1 a ii und iii, b ii und iii; c ii und iii; d; Absatz 2 a;
 Artikel 10, Absatz 1 a iii, c; Absatz 2 b und d; Absatz 4 a; Absatz 5;
 Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; d; e i; f ii; Absatz 2;
 Artikel 12, Absatz 1 a, d, f; Absatz 2; Absatz 3;
 Artikel 13, Absatz 1 d;
 Artikel 14 b.

Ungarisch im ungarischsprachigen Gebiet des Burgenlands:

Artikel 8, Absatz 1 a ii; b ii; c iii; d iv; e iii; f iii; g; h; i; Absatz 2;
 Artikel 9, Absatz 1 a ii und iii, b ii und iii; c ii und iii; d; Absatz 2 a;
 Artikel 10, Absatz 1 a iii, c; Absatz 2 b und d; Absatz 4 a; Absatz 5;
 Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; d; e i; f ii; Absatz 2;
 Artikel 12, Absatz 1 a und d; Absatz 2; Absatz 3;
 Artikel 13, Absatz 1 d;
 Artikel 14 b.

Die gesonderte Ausgestaltung dieser Bestimmungen für die Gebiete in jedem der Bundesländer steht im Einklang mit der föderalen Struktur der Republik Österreich und berücksichtigt die Situation jeder dieser Sprachen im jeweiligen Bundesland.

Teil II der Charta ist mit seinem Inkrafttreten in der Republik Österreich auf die burgenlandkroatische, slowenische, ungarische, tschechische und slowakische Sprache sowie die Sprache Romanes der österreichischen Roma-Minderheit anzuwenden. Die in Artikel 7 der Charta festgelegten Ziele und Grundsätze bilden die Grundlage im Hinblick auf diese Sprachen. Gleichzeitig erfüllen das österreichische Recht und die gängige Verwaltungspraxis damit einzelne Anforderungen, die in Teil III der Charta aufgeführt sind.

In Bezug auf die tschechische Sprache im Bundesland Wien:

Artikel 8, Absatz 1 a iv;
Artikel 11, Absatz 1 d; fii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a und d; Absatz 3;
Artikel 14 b.

In Bezug auf die slowakische Sprache im Bundesland Wien:

Artikel 8, Absatz 1 a iv;
Artikel 11, Absatz 1 d; fii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a und d; Absatz 3;
Artikel 14 b.

In Bezug auf Romanes im Burgenland:

Artikel 8, Absatz 1 f iii;
Artikel 11, Absatz 1 b ii; d; e i; f ii;
Artikel 12, Absatz 1 a und d; Absatz 3;
Artikel 14 b.

In Bezug auf die slowenische Sprache in der Steiermark:

Artikel 8, Absatz 1 a iv; e iii; f iii;
Artikel 11, Absatz 1 d; e i; f ii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a und d; Absatz 2; Absatz 3;
Artikel 13, Absatz 1 d;
Artikel 14 b.

In Bezug auf die ungarische Sprache im Bundesland Wien:

Artikel 8, Absatz 1 a iv; e iii; f iii;
Artikel 11, Absatz 1 d; e i; f ii;
Artikel 12, Absatz 1 a und d; Absatz 2; Absatz 3;
Artikel 13, Absatz 1 d;
Artikel 14 b.

Die gesonderte Ausgestaltung dieser Bestimmungen für die Gebiete in jedem der Bundesländer steht im Einklang mit der föderalen Struktur der Republik Österreich und berücksichtigt die Situation jeder dieser Sprachen im jeweiligen Bundesland.

Die Art und Weise, wie die oben genannten Bestimmungen von Teil III durch Rechtsvorschriften und die österreichische Verwaltungspraxis unter Berücksichtigung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze umgesetzt werden, obliegt entsprechend der nationalen Kompetenzverteilung entweder dem Bund oder dem zuständigen Bundesland.

Abgedeckter Zeitraum: 1/10/2001 -

Die vorstehende Aussage betrifft Artikel: 2, 3

Anhang II: Kommentare der österreichischen Behörden

Kommentare der österreichischen Bundesregierung zum fünften Prüfbericht des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Wien, im Juli 2023

Stellungnahme zum Prüfbericht

Die Republik Österreich nutzt die Gelegenheit, zum fünften Prüfbericht über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich, der am 15. März 2023 vom Sachverständigenausschuss verabschiedet und anschließend auf der Webseite des Europarates veröffentlicht wurde, Stellung zu nehmen. Da der Bericht aufgrund technischer Probleme erst nach dessen Veröffentlichung bei den österreichischen Behörden eingegangen ist, wird ersucht, derlei wichtige Dokumente mit einer Lesebestätigung zu versenden.

Der Delegation des Sachverständigenausschusses wird für den konstruktiven und fruchtbaren Dialog anlässlich des Vor-Ort-Besuchs im Oktober 2022 gedankt. Der Bericht und die darin dargelegten Empfehlungen werden genau analysiert und einer eingehenden Evaluierung unterzogen, da die Sprachen und Kulturen der Volksgruppen ein wichtiges Element der österreichischen Identität darstellen. Im Sinne eines kontinuierlichen Prozesses zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist die Republik Österreich offen für einen Folgedialog.

An dieser Stelle sei auch auf die Ratifizierungserklärung Österreichs verwiesen: Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Republik Österreich das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Ungarische, das Tschechische, das Slowakische und das Romanes.

Kommentare

Kapitel 2.6., Artikel 10.1.iii; Empfohlene Sofortmaßnahmen I.a.:

Wie bereits im fünften Staatenbericht der Republik Österreich dargelegt, weist das Land Kärnten darauf hin, dass die jährlich veröffentlichten (zweisprachigen) Berichte der Landesregierung an den Landtag zur Lage der slowenischen Minderheit mehrere Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Slowenisch als Amtssprache hervorheben.

Bezüglich der Verwendung amtlicher Formulare wird erläutert, dass die auf der Webseite des Landes www.ktn.gv.at/volksgruppen veröffentlichten Formulare in slowenischer Sprache laufend aktualisiert werden und ein Glossar mit der entsprechenden Terminologie in slowenischer Sprache derzeit in Arbeit ist und auf der zuvor genannten Webseite veröffentlicht wird. Mehrere Bezirksverwaltungsbehörden haben amtliche Formulare auf ihren Webseiten auf die Webseite des Landes verlinkt. In den Fällen, in denen ein Formular in deutscher Sprache gesetzlich verpflichtend ist, wird ein Formular in slowenischer Sprache als Übersetzungshilfe gemäß § 14, Absatz 3 Volksgruppengesetz bereitgestellt. In allen anderen Fällen kann ein Formular in slowenischer Sprache verwendet werden.

Ansuchen können mündlich und schriftlich bei den im Volksgruppengesetz genannten Stellen und Behörden eingebracht werden. Stellt sich heraus, dass die betroffene Partei die slowenische Sprache verwenden möchte, so wird die Angelegenheit in dieser Sprache behandelt. Eine Meldung der Anzahl der Fälle, in denen dieser Anspruch geltend gemacht wird, erfolgt regelmäßig an das Volksgruppenbüro des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie an das Bundeskanzleramt. Darüber hinaus nutzen mehrere Abteilungen und Behörden des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie Gemeinden den Übersetzungsdienst des Kärntner

Volkgruppenbüros. In manchen Ämtern, Behörden und Gemeinden sind Besucherleitsysteme auch in slowenischer Sprache verfügbar. Trotz aller Bemühungen seitens des Landes ist kein nennenswerter Anstieg der in slowenischer Sprache eingebrachten Ansuchen zu verzeichnen.

Kapitel 2.6., Artikel 8.1.h; Weitere Empfehlungen II.c.:

Im Hinblick auf den Mangel an slowenischsprachigen Pädagoginnen und Pädagogen wird darauf hingewiesen, dass das Land Kärnten intensiv an den Rahmenbedingungen für eine flächendeckende sprachliche Bildung von der Kinderkrippe bis zur Universität arbeitet. Das Dialogforum für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes hat eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet, die gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsdirektion, den zuständigen Abteilungen im Amt der Kärntner Landesregierung sowie jenen der Volkgruppen mit Themen aus dem Bildungsbereich betraut wurde (z. B. Aus- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, Aktualisierung und Weiterentwicklung pädagogischer Sprachkonzepte, Sensibilisierung der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen und entsprechende Information über Sprachangebote, Entwicklung von Strategien für eine kontinuierliche sprachliche Bildung, Weiterentwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen). Positive Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe flossen in die Bund-Länder-Vereinbarung über die Elementarpädagogik gemäß Artikel 15a der österreichischen Verfassung, in die Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie in die Aktualisierung von pädagogischen Konzepten. Darüber hinaus war die kontinuierliche sprachliche Bildung das zentrale Thema des Europäischen Volkgruppenkongresses, der jährlich vom Land Kärnten ausgerichtet wird. Den Beschlüssen des Dialogforums zufolge sollen nun in einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe weitere Schritte erarbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung von Volksschullehrerinnen und -lehrern sowie die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung der Volkgruppensprache im Bildungswesen. Darüber hinaus wird nochmals auf die zahlreichen in den Berichten zur Lage der Volkgruppe in Kärnten (2018 bis 2023) beschriebenen Maßnahmen und Projekte zu pädagogischen Maßnahmen und Unterrichtsmaterialien verwiesen.

Kapitel 2.6., Artikel 13.1.d:

Wenngleich die unter Punkt 48 des Prüfberichts aufgeführten Maßnahmen vom Sachverständigenausschuss positiv beurteilt werden, wird die Umsetzung von Art. 13.1.d. in der tabellarischen Darstellung der Fortschritte im Vergleich zu den vorangegangenen Prüfdurchgängen nur mit „teilweise erfüllt“ bewertet. Dies wird unter Punkt 47 mit der Anmerkung gerechtfertigt, dass über die Verwendung der burgenlandkroatischen und ungarischen Sprache zu wenige Informationen verfügbar seien. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Bemühungen Kärntens trotz der positiven Bewertung in der tabellarischen Darstellung dann mit „teilweise erfüllt“/„Verschlechterung“ ausgewiesen werden. Daher wird angeregt, die positive Entwicklung in diesem Bereich auch in der tabellarischen Darstellung entsprechend den Zuständigkeiten in Bezug auf die gesetzlichen Regelungen und deren Durchsetzung anzuerkennen.

Kapitel 3 - Vorschläge für Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates Punkt 2 und 3:

Bezugnehmend auf die Ausführungen zu Art. 13.1.d. wird nochmals darauf hingewiesen, dass jährlich ein ausführlicher Bericht über die Lage der slowenischen Volkgruppe in Kärnten veröffentlicht wird. Die Öffentlichkeit wird durch Pressemitteilungen des zuständigen Mitglieds der Landesregierung sowie durch die Erörterung im Plenum des Kärntner Landtages informiert. Der Bericht wird auf der offiziellen Webseite auf Deutsch und Slowenisch veröffentlicht und auch im Dialogforum für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes besprochen. Dieses setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Landesregierung, Vertretern der im Landtag vertretenen Parteien, Gemeindevertretern des gemischtsprachigen Gebiets, slowenischen Organisationen sowie der Einheitsliste. Der Bericht wird auch allen zuständigen Behörden und Ämtern des Landes sowie denjenigen Gemeinden vorgelegt, die gemäß Anhang 1. II. und 2. II. unter das Volksgruppengesetz fallen. In der regelmäßig erscheinenden Zeitschrift des Kärntner Gemeindebundes „Unsere Gemeinden“ werden unter anderem Informationen zur Regelung der Verwendung der slowenischen Sprache als Amtssprache und zu zweisprachigen topografischen Schildern bereitgestellt.

Es wird vorgeschlagen, bei der Bewertung von Maßnahmen in der tabellarischen Darstellung des Fortschritts bei der Umsetzung der Charta auch auf die Zuständigkeiten hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen und deren Durchsetzung Bezug zu nehmen.

Punkt 31: Um die Verwendung der slowenischen Sprache vor Gericht zu fördern und juristische Fachleute zum Ausbau ihrer fachspezifischen Sprachkenntnisse zu motivieren, unterstützt das Bundesministerium ein von Juristinnen und Juristen initiiertes Projekt zur Erstellung einer Neuauflage des juristischen Wörterbuchs Deutsch – Slowenisch aus dem Jahr 1996 „Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache“ von Paul Apovnik und Ludwig Karničar. Das Projekt befindet sich noch in einem frühen Stadium, wird aber konsequent unterstützt.

Punkt 38 ff.: Österreich erkennt die Bedeutung der Präsenz von Volksgruppen in den Medien an. Der ORF bietet daher auf seinen terrestrischen und über Satellit empfangbaren Radio- und Fernsehkanälen sowie im Internet, auf der Videoplattform ORF TVthek, über die ORF-TVthek-App sowie Teletext ein breites Angebot für die sechs Volksgruppen an. Das Programm wird kontinuierlich ausgebaut.

Die Radio- und Fernsehsendungen sowie die Informationen im Internet werden größtenteils in den jeweiligen Sprachen der Volksgruppen, und teilweise auch auf Deutsch, angeboten, um Themen der Volksgruppen der deutschsprachigen Mehrheit näher zu bringen.

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen berücksichtigen die Beiträge für die Volksgruppen in besonderem Maße die kulturelle Vielfalt und Mehrsprachigkeit Österreichs.¹

Punkt 44: Im Hinblick auf die Möglichkeit einer langfristigen finanziellen Förderung wird darauf hingewiesen, dass die Medienförderung und die interkulturelle Förderung des Bundeskanzleramts zur Erleichterung der Projektplanung ab 2021 bzw. 2022 für zwei Jahre gewährt werden.

Punkt 52: Die Volksgruppenbeiräte sind die zentrale Institution für die Beratung der Bundesregierung und der Bundesministerinnen und -minister in Volksgruppenangelegenheiten. Bezüglich der bereits unternommenen Bemühungen zur Überarbeitung und Ergänzung des rechtlichen Rahmens zu den Volksgruppenbeiräten wird auf einen Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2012 verwiesen. Dieser Gesetzesentwurf zur Änderung des Volksgruppengesetzes sah ein neues Bestellungsverfahren für die Volksgruppenbeiräte sowie geänderte Kompetenzen vor. Innerhalb der Volksgruppen konnte über diesen Entwurf keine Einigung erzielt werden. Für eine künftige Reform der Volksgruppenbeiräte ist die Einigkeit aller sechs Volksgruppen ein wesentlicher Faktor. Wie im Regierungsprogramm 2020–2024 dargelegt, ist das Bundeskanzleramt offen für einen Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Volksgruppen.

Punkt 67: Seit 2022 hat der Volksgruppenbeirat der Roma ein Leitmedium definiert, das derzeit im Rahmen des Medienförderansatzes des Bundeskanzleramtes gefördert wird. Das mehrsprachige offene Radio MORA erhält einen Gesamtbetrag von 183.400 Euro für die Produktion und Ausstrahlung des täglichen einstündigen Radioprogramms in Romanes.

Punkt 81: Empfehlung in Bezug auf die Kulturpolitik im Ausland: Im Jahr 2023 wurde ein neues Arbeitsprogramm zwischen Österreich und Ungarn für den Zeitraum 2023–2025 beschlossen.² Es umfasst die Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Forschung, Kultur, Kunst, Gleichstellung und nationale Minderheiten. Beide Seiten begrüßen etwa die direkte Zusammenarbeit zwischen juristischen und natürlichen Personen, die zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturen der Volksgruppen in Ungarn und der Republik Österreich beiträgt und ermutigen sie dazu.

¹ Vgl. ORF Bericht 2022 für weitere Informationen: https://zukunft.orf.at/rte/upload/2023/veroeffentlichungen/jb_2022_final.pdf.

² <https://bilaterales.bmbwf.gv.at/wp-content/uploads/2023/03/Arbeitsprogramm-zu-KA-2023-2025.pdf>.

Kommentare des Ministeriums für Bildung

Die folgenden Punkte sollten im Prüfbericht ergänzt/geändert werden:

- Als Ergänzung zum Text: Die Arbeit zur Aktualisierung der Lehrbücher entsprechend dem neuen Lehrplan wurde bereits aufgenommen. Die kompetenzorientierten Lehrpläne wurden unter Einbeziehung von Lehrkräften und Fachspezialisten aus dem Minderheitenschulsystem entwickelt und regelmäßig umfassenden Qualitätssicherungsverfahren unterzogen. Die Lehrpläne werden ab der 1. bzw. 5. Schulstufe in aufsteigender Reihenfolge ausgerollt und nicht zeitgleich in allen Schulstufen eingeführt.
- Antrag auf Löschung: „was mit negativen Auswirkungen verbunden ist, insbesondere im Bildungsbereich“ am Ende des 3. Absatzes der Zusammenfassung sowie „was mit negativen Auswirkungen verbunden ist, insbesondere im Bildungsbereich“ am Ende von Kapitel 1.1, Punkt 8, da es sich hierbei um eine Annahme und nicht um eine Tatsachenfeststellung handelt.
- Als Ergänzung zum Text: Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist bestrebt, Volksgruppen in dessen Bereich zu unterstützen und zu fördern. Diese Tatsache wird im Bericht anerkannt.
- Für die Qualifikation von Elementarpädagoginnen und -pädagogen wird mit der Lehrplanänderung ab dem Schuljahr 2023/24 die Möglichkeit geschaffen, dass die BAfEP (Bildungsanstalten für Elementarpädagogik) eine zweite lebende Fremdsprache bzw. Minderheitensprache selbständig unterrichten können.

Die folgenden Punkte sollten bezüglich des Prüfberichts vermerkt werden:

- Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Bildung in Minderheitensprachen außerhalb Kärntens und des Burgenlands. Es gibt keine objektive Rechtfertigung für die Tatsache, dass diese nur für die slowenische, kroatische und ungarische Sprache gegeben ist. Eine solche Bestimmung würde eine unfaire Bevorzugung gegenüber anderen Sprachgruppen, wie Tschechisch als Teil der Volksgruppen in Österreich, aber auch Polnisch, Arabisch, Serbisch etc., bedeuten. Darüber hinaus hätte die angestrebte Erweiterung auch hinsichtlich der Ressourcen und des Budgets unabsehbare Folgen.
- Die zweisprachige Schule mit Primar- und Sekundarstufe des Komenský Schulvereins wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gefördert. Der Hauptgrund für die Kürzung der Zahl der geförderten Stellen für Landeslehrer liegt zum einen darin, dass die bisherige Neue Mittelschule durch eine allgemeinbildende höhere Schule ersetzt wurde, und zum anderen in der Tatsache, dass die Zahl der zu bewilligenden Stellen immer an die Schülerzahl gekoppelt ist.
- Elementarpädagogische Einrichtungen sind zweifelsohne Bildungseinrichtungen, werden aber schon aufgrund des Wortlauts nicht zum Minderheitenschulsystem gezählt. Für die Gesetzgebung und die Durchführung der Elementarbildung sind ausschließlich die Länder zuständig. Es wird klargestellt, dass es keine bundesgesetzliche Regelung für zwei verpflichtende Kindergartenjahre vor dem Schuleintritt gibt. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sieht ein Pflicht-Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt vor. Dies umfasst auch zweisprachige Kindergärten. Ebenso gibt es in den Elementarbildungseinrichtungen keinen „Elementarunterricht“, da Unterricht erst ab der Volksschule erteilt wird.
- Eine Einbeziehung der Kindergärten in die Regelung des Minderheitenschulwesens wäre nur mit einer Verfassungsänderung in § 1 MinSchG Ktn möglich. Hier wäre aufgrund der damit verbundenen Kompetenzverschiebung zwischen Bund und Ländern auch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Ebenso würde eine bundesrechtliche Grundverordnung für die Elementarbildung eine Verfassungsänderung (2/3-Mehrheit) sowie die Zustimmung des Bundesrates erfordern, um eine solche Kompetenzverschiebung umzusetzen.

Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist ein unabhängiges Gremium, das die Umsetzung der Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten überprüft und diese gegebenenfalls dazu anhält, ihr Engagement sukzessive zu verstärken.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die durch das Ministerkomitee des Europarates am 25. Juni 1992 angenommen wurde und am 1. März 1998 in Kraft getreten ist, ist das europäische Übereinkommen für den Schutz und die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen. Es soll es Sprecherinnen und Sprechern ermöglichen, diese sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben zu verwenden, und verpflichtet die Vertragsstaaten, die Verwendung dieser Sprachen in den Bereichen Bildung, Gerichte, Verwaltung, Medien, Kultur, wirtschaftliches und soziales Leben sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit aktiv zu fördern.

Regional- bzw. Minderheitensprachen sind ein Teil des europäischen Kulturerbes und ihr Schutz sowie ihre Förderung tragen zum Aufbau eines Europas bei, das auf Demokratie und kultureller Vielfalt basiert.

www.coe.int/minlang

www.coe.int

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation des Kontinents. Er zählt 46 Mitgliedstaaten, einschließlich aller Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention, ein Vertrag zum Schutz von Menschenrechten, Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, unterzeichnet. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten.